

TE Bvwg Erkenntnis 2025/4/6 W182 2263605-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2025

Entscheidungsdatum

06.04.2025

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §68 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W182 2263605-2/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. PFEILER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Jemen, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.09.2024, Zl. 1287460706-231863052, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I. Nr. 33/2013 (VwGVG) idgF, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. PFEILER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Jemen, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.09.2024, Zl. 1287460706-231863052, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. römisch eins. Nr. 33 aus 2013, (VwGVG) idgF, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. mit der Maßgabe abgewiesen, dass dieser zu lauten hat: „Ihr Antrag auf internationalen Schutz vom 18.09.2023 wird hinsichtlich des Status des Asylberechtigten gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG) idgF, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen“. A) Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. mit der Maßgabe abgewiesen, dass

dieser zu lauten hat: „Ihr Antrag auf internationalen Schutz vom 18.09.2023 wird hinsichtlich des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (AVG) idGF, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen“.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG) idGF, nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG) idGF, nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

1. Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge: BF), ein jemenitischer Staatsangehöriger, hat am 20.10.2021 im Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

In Einvernahmen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) am 17.03.2022 sowie am 30.09.2022 begründete der BF seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass er von den Houthi verhaftet, gefoltert, bei einem Attentat angeschossen und beinahe getötet worden sei. Ihm sei im August 2019 als Frau verkleidet die Flucht aus dem von den Houthi kontrollierten Teil des Jemens gelungen, wobei er unmittelbar danach aus dem Jemen ausgereist sei. Der BF legte u. a. zwei jemenitische Reisepässe, eine in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) ausgestellten Aufenthaltstitel, einen in den VAE ausgestellten Führerschein sowie die Kopie eines Dienstaussweis sowie eines am XXXX 2019 in Jemen ausgestellten Haftbefehls vor. In Einvernahmen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) am 17.03.2022 sowie am 30.09.2022 begründete der BF seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass er von den Houthi verhaftet, gefoltert, bei einem Attentat angeschossen und beinahe getötet worden sei. Ihm sei im August 2019 als Frau verkleidet die Flucht aus dem von den Houthi kontrollierten Teil des Jemens gelungen, wobei er unmittelbar danach aus dem Jemen ausgereist sei. Der BF legte u. a. zwei jemenitische Reisepässe, eine in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) ausgestellten Aufenthaltstitel, einen in den VAE ausgestellten Führerschein sowie die Kopie eines Dienstaussweis sowie eines am römisch 40 2019 in Jemen ausgestellten Haftbefehls vor.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2022, Zl. 1287460706/211572746, wurde sein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005, BGBl I Nr. 100/2005 (AsylG) idGF, abgewiesen (Spruchpunkt I.). Dem BF wurde jedoch gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm gleichzeitig gemäß § 8 Abs. 4 leg.cit. eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2022, Zl. 1287460706/211572746, wurde sein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG) idGF, abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Dem BF wurde jedoch gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm gleichzeitig gemäß Paragraph 8, Absatz 4, leg.cit. eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

1.2. Eine gegen Spruchpunkt I. des Bescheides vom 07.11.2022 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.05.2023 als unbegründet abgewiesen. Das Gericht ging begründend im Wesentlichen davon aus, dass es dem BF angesichts erheblicher Widersprüche in seinem Vorbringen nicht gelungen sei, eine Verfolgung durch die Houthi glaubhaft darzutun. 1.2. Eine gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides vom 07.11.2022 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.05.2023 als unbegründet abgewiesen. Das Gericht ging begründend im Wesentlichen davon aus, dass es dem BF angesichts erheblicher Widersprüche in seinem Vorbringen nicht gelungen sei, eine Verfolgung durch die Houthi glaubhaft darzutun.

2.1. Der BF stellte am 18.09.2023 erneut einen Antrag auf internationalen Schutz.

Diesen begründete er in einer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 18.09.2023 sowie in einer Einvernahme beim Bundesamt am 24.07.2024 im Wesentlichen wie bisher damit, dass er von den Houthi verfolgt werde. Dazu brachte er ergänzend vor, dass er von seinem Vater erfahren habe, dass dieser von den Houthi, darunter insbesondere von einem XXXX, der XXXX bei XXXX sei, bedroht worden sei, damit er den BF und dessen Kinder zu ihnen bringe. Der BF legte ein Konvolut an Fotografien vor, zum Beweis, dass er mit XXXX verwandt sei. Diesen begründete er in einer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 18.09.2023 sowie in einer Einvernahme beim Bundesamt am 24.07.2024 im Wesentlichen wie bisher damit, dass er von den Houthi verfolgt werde. Dazu brachte er ergänzend vor, dass er von seinem Vater erfahren habe, dass dieser von den Houthi, darunter insbesondere von einem römisch 40, der römisch 40 bei römisch 40 sei, bedroht worden sei, damit er den BF und dessen Kinder zu ihnen bringe. Der BF legte ein Konvolut an Fotografien vor, zum Beweis, dass er mit römisch 40 verwandt sei.

2.2. Mit dem im Spruch genannten Bescheid des Bundesamtes vom 23.09.2024 wurde der Antrag des BF vom 18.09.2023 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.) und hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt II.). Begründend wurde zu Spruchpunkt I. im Wesentlichen ausgeführt, dass der BF im gegenständlichen Verfahren keinen neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalt vorgebracht habe und seinem neuen Vorbringen keine Glaubhaftigkeit zuerkannt werden könne. Die Begründung des neuerlichen Asylantrages reiche nicht aus, einen neuen gegenüber dem früheren Asylantrag wesentlich geänderten entscheidungsrelevanten Sachverhalt entstehen zu lassen. So habe der BF den im Folgeverfahren vorgebrachten Asylgrund bereits im ersten Verfahren geschildert. Der BF habe auch im ersten Verfahren angegeben, dass sein Vater von den Houthi bedroht werde. Zum Vorbringen, dass der XXXX sei, werde festgestellt, dass er diese Funktion schon im ersten Verfahren gehabt habe. Der BF habe keine neuen Fluchtvorbringen vorgebracht und habe auch aufgrund der

vorgelegten Fotos kein neuer Fluchtgrund festgestellt werden können.2.2. Mit dem im Spruch genannten Bescheid des Bundesamtes vom 23.09.2024 wurde der Antrag des BF vom 18.09.2023 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.). Begründend wurde zu Spruchpunkt römisch eins. im Wesentlichen ausgeführt, dass der BF im gegenständlichen Verfahren keinen neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalt vorgebracht habe und seinem neuen Vorbringen keine Glaubhaftigkeit zuerkannt werden könne. Die Begründung des neuerlichen Asylantrages reiche nicht aus, einen neuen gegenüber dem früheren Asylantrag wesentlich geänderten entscheidungsrelevanten Sachverhalt entstehen zu lassen. So habe der BF den im Folgeverfahren vorgebrachten Asylgrund bereits im ersten Verfahren geschildert. Der BF habe auch im ersten Verfahren angegeben, dass sein Vater von den Houthis bedroht werde. Zum Vorbringen, dass der römisch 40 sei, werde festgestellt, dass er diese Funktion schon im ersten Verfahren gehabt habe. Der BF habe keine neuen Fluchtvorbringen vorgebracht und habe auch aufgrund der vorgelegten Fotos kein neuer Fluchtgrund festgestellt werden können.

2.3. Gegen Spruchpunkt I. des Bescheides erhob der BF über seine Rechtsvertretung innerhalb offener Frist wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften Beschwerde. Darin wurde im Wesentlichen dazu ausgeführt, dass dem BF im Falle einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung drohe. Dies begründe er mit seiner Weigerung, sich den Houthis anzuschließen, sowie mit der ihm unterstellten Nähe zum „Feind“ Saudi-Arabien, resultierend aus einem zeitweiligen Aufenthalt in diesem Staat. Zur Untermauerung seines Vorbringens habe er zahlreiche neue Beweismittel, insbesondere Familienfotos, vorgelegt. Diese sollen belegen, dass enge Verwandte des BF XXXX innerhalb XXXX bekleiden würden. Die Angaben des BF zur Verfolgungsgefahr durch seine eigenen Verwandten seien zudem durch eine aktuelle ACCORD-Anfragebeantwortung vom XXXX bestätigt worden. Des Weiteren habe der BF angegeben, dass mittlerweile auch sein im Jemen verbliebener Vater von den Houthis bedroht worden sei. Hinsichtlich der angefochtenen Entscheidung der belangten Behörde werde gerügt, dass diese lediglich lapidar ausgeführt habe, es seien keine neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen feststellbar und dem Vorbringen komme keine Glaubwürdigkeit zu. Die Behörde vertrete die Ansicht, die Angaben seien zu allgemein gehalten und die vorgelegten Fotos würden keinen Beweiswert für die Fluchtgründe entfalten. Der BF weise zudem auf einen eklatanten Widerspruch im Bescheid hin: Während im Spruch über den Antrag entschieden worden sei, werde in der rechtlichen Beurteilung von einer Zurückweisung des Antrags gesprochen. Schließlich werde der belangten Behörde vorgeworfen, sie habe es verabsäumt, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt durch näheres Nachfragen zu ermitteln. Sie habe sich insbesondere nicht ausreichend mit den neu vorgelegten Beweismitteln auseinandergesetzt und damit ihre Ermittlungspflicht verletzt.2.3. Gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides erhob der BF über seine Rechtsvertretung innerhalb offener Frist wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften Beschwerde. Darin wurde im Wesentlichen dazu ausgeführt, dass dem BF im Falle einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung drohe. Dies begründe er mit seiner Weigerung, sich den Houthis anzuschließen, sowie mit der ihm unterstellten Nähe zum „Feind“ Saudi-Arabien, resultierend aus einem zeitweiligen Aufenthalt in diesem Staat. Zur Untermauerung seines Vorbringens habe er zahlreiche neue Beweismittel, insbesondere Familienfotos, vorgelegt. Diese sollen belegen, dass enge Verwandte des BF römisch 40 innerhalb römisch 40 bekleiden würden. Die Angaben des BF zur Verfolgungsgefahr durch seine eigenen Verwandten seien zudem durch eine aktuelle ACCORD-Anfragebeantwortung vom römisch 40 bestätigt worden. Des Weiteren habe der BF angegeben, dass mittlerweile auch sein im Jemen verbliebener Vater von den Houthis bedroht worden sei. Hinsichtlich der angefochtenen Entscheidung der belangten Behörde werde gerügt, dass diese lediglich lapidar ausgeführt habe, es seien keine neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen feststellbar und dem Vorbringen komme keine Glaubwürdigkeit zu. Die Behörde vertrete die Ansicht, die Angaben seien zu allgemein gehalten und die vorgelegten Fotos würden keinen Beweiswert für die Fluchtgründe entfalten. Der BF weise zudem auf einen eklatanten Widerspruch im Bescheid hin: Während im Spruch über den Antrag entschieden worden sei, werde in der rechtlichen Beurteilung von einer Zurückweisung des Antrags gesprochen. Schließlich werde der belangten Behörde vorgeworfen, sie habe es verabsäumt, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt durch näheres Nachfragen zu ermitteln. Sie habe sich insbesondere nicht ausreichend mit den neu vorgelegten Beweismitteln auseinandergesetzt und damit ihre Ermittlungspflicht verletzt.

2.4. Anlässlich der vom Bundesverwaltungsgericht anberaumten öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung am 11.12.2025 wurde Beweis erhoben durch Einvernahme des BF unter Beiziehung eines Dolmetsch für die Sprache Arabisch und Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der Behörde sowie des Bundesverwaltungsgerichts.

Der BF brachte im Wesentlichen zu seinen Fluchtgründen wie bisher vor.

Dem BF wurden im Anschluss aktuelle Länderinformationen zu seinem Herkunftsland dargetan und ihm dazu für eine schriftliche Stellungnahme eine Frist von 14 Tagen eingeräumt.

2.5. In einer Stellungnahme der Rechtsvertretung des BF vom 29.12.2025 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Weigerung des BF, gegen die Houthis zu kämpfen und die daraus resultierende Flucht nach Saudi Arabien werde dem BF von den Houthis als Verrat angelastet und er sei unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Sanaa verhaftet und gefoltert worden. Der BF habe durch unzählige Fotos und Videos seine Verwandtschaft und Zugehörigkeit zum XXXX belegt.2.5. In einer Stellungnahme der Rechtsvertretung des BF vom 29.12.2025 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Weigerung des BF, gegen die Houthis zu kämpfen und die daraus resultierende Flucht nach Saudi Arabien werde dem BF von den Houthis als Verrat angelastet und er sei unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Sanaa verhaftet und gefoltert worden. Der BF habe durch unzählige Fotos und Videos seine Verwandtschaft und Zugehörigkeit zum römisch 40 belegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person und den Fluchtgründen des BF

Aufgrund der der Entscheidung zugrundeliegenden Akten des Bundesamtes samt Beschwerdeschrift sowie des Bundesverwaltungsgerichtes steht nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Der XXXX -jährige BF ist Staatsangehöriger der Republik Jemen, gehört der arabischen Volksgruppe an und ist Sunnit. Seine Identität steht fest. Der römisch 40 -jährige BF ist Staatsangehöriger der Republik Jemen, gehört der arabischen Volksgruppe an und ist Sunnit. Seine Identität steht fest.

Der BF hat zuletzt seit 1995 in Sanaa gelebt und hat im August 2019 den Jemen legal per Flugzeug verlassen. Sanaa steht seit Anfang 2015 unter der Kontrolle der Houthi.

In Jemen halten sich zumindest seine Eltern, seine Gattin, seine drei Kinder sowie eine Schwester auf.

Der BF stellte am 20.10.2021 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz. Diesen begründete er im Wesentliche damit, dass er von den Houthi geflüchtet sei, die ihn inhaftiert, misshandelt und angeschossen hätten. Als Beweismittel legte er dazu u. a. eine Kopie eines Dienstausweises und einen mit XXXX 2019 datierten Haftbefehl vor. Der BF stellte am 20.10.2021 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz. Diesen begründete er im Wesentliche damit, dass er von den Houthi geflüchtet sei, die ihn inhaftiert, misshandelt und angeschossen hätten. Als Beweismittel legte er dazu u. a. eine Kopie eines Dienstausweises und einen mit römisch 40 2019 datierten Haftbefehl vor.

Sein Antrag wurde hinsichtlich des Status des Asylberechtigten mit Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2022, Zl. 1287460706/211572746, gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Sein Antrag wurde hinsichtlich des Status des Asylberechtigten mit Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2022, Zl. 1287460706/211572746, gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.).

Eine gegen Spruchpunkt I. des Bescheides vom 07.11.2022 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.05.2023 als unbegründet abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht ging aufgrund von erheblichen Widersprüchen und Unstimmigkeiten im Vorbringen des BF davon aus, dass dessen Fluchtgründe sich als nicht glaubhaft erwiesen haben. Eine gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides vom 07.11.2022 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.05.2023 als unbegründet abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht ging aufgrund von erheblichen Widersprüchen und Unstimmigkeiten im Vorbringen des BF davon aus, dass dessen Fluchtgründe sich als nicht glaubhaft erwiesen haben.

Das Erkenntnis vom 06.06.2023 wurde dem Rechtsvertreter des BF laut Rückschein am 12.06.2023 zugestellt und rechtskräftig.

Am 18.09.2023 stellte der BF den gegenständlichen Folge-Antrag auf internationalen Schutz, den er in einer Erstbefragung am 18.09.2023, einer Einvernahme beim Bundesamt am 24.07.2024 sowie in der Beschwerdeverhandlung am 11.12.2025 im Wesentlichen wie bisher begründete, dass er von den Houthi verfolgt worden sei, wobei er ergänzend vorbrachte, dass er erfahren habe, dass sein Vater von den Houthi bedroht und seit April 2025 inhaftiert worden sei.

Als Beweismittel legte der BF neu Fotografien und Videos vor, die beweisen sollten, dass er mit XXXX, der ihn bedrohe, verwandt sei. Als Beweismittel legte der BF neu Fotografien und Videos vor, die beweisen sollten, dass er mit römisch 40, der ihn bedrohe, verwandt sei.

Das neue Vorbringen des BF, dass der Vater des BF wegen letzterem seit April 2025 von den Houthi inhaftiert worden sei, erweist sich bereits im Kern als unglaubhaft.

Im Übrigen stützte der BF seinen neuen Antrag vom 18.09.2023 im erstinstanzlichen Verfahren auf Umstände, die bereits Gegenstand des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, abgeschlossenen Verfahrens waren.

Es konnte auch nicht erkannt werden, dass sich die allgemeine Situation im Jemen im Hinblick auf eine asylrelevante Verfolgung des BF seit Erlassung des genannten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht vom 06.06.2023 zwischenzeitlich maßgeblich verändert hätte.

1.2. Zur entscheidungsrelevanten Situation in der Republik Jemen

Politische Lage

Der Jemen befindet sich seit 2011 in einer politischen Krise. Damals zwang eine Protestwelle, inspiriert von den Aufständen des Arabischen Frühlings in Tunesien und Ägypten, Präsident Ali Abdullah Saleh zum Rücktritt. In den darauf folgenden Unruhen eroberten die Houthi (BBC 13.2.2024), auch Ansar Allah (Anhänger Gottes) genannt (FH 2025), einen Großteil des Nordens und Westens des Landes, während von Saudi-Arabien angeführte Truppen eingriffen, um die international anerkannte Regierung zu unterstützen, die zunächst im südlichen Aden ihren Sitz hatte. An den vielschichtigen Kämpfen waren auch die Dschihadistengruppen al-Qaida und Islamischer Staat (IS) beteiligt. Im Jahr 2018 wurde Aden vom separatistischen Südlichen Übergangsrat (Southern Transitional Council, STC) eingenommen, der von den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) unterstützt wird (BBC 13.2.2024), wobei der STC 2019 ein Abkommen mit der international anerkannten Regierung geschlossen hat und eine "delikate Allianz" eingegangen ist (BS 19.3.2024). Der STC tritt für die Abspaltung vom Zentralstaat ein, bekämpft die von Saudi-Arabien unterstützte al-Islah-Partei und pflegt Beziehungen zu den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE), insbesondere auf der Führungsebene. Die Führung des separatistischen STC setzt sich hauptsächlich aus Personen aus dem Gouvernement Ad-D?ili? zusammen, die 1986 an der Seite von Lahidsch im Bürgerkrieg in der Demokratischen Volksrepublik Jemen gekämpft haben (MEI 31.1.2023).

Mit Stand März 2025 stellt sich die Gebietskontrolle im Jemen folgendermaßen dar:

Abbildung 1: Gebietskontrolle in Jemen mit Stand März 2025 (Anm.: AQAP=Al-Qa'ida in the Arabian Peninsula, STC= Southern Transitional Council) (Quelle: CRS 17.4.2025)Abbildung 1: Gebietskontrolle in Jemen mit Stand März 2025
Anmerkung, AQAP=Al-Qa'ida in the Arabian Peninsula, STC= Southern Transitional Council) (Quelle: CRS 17.4.2025)

Der Jemen hat keine funktionierende Zentralregierung mit vollständiger Kontrolle über sein Staatsgebiet (FH 2025). An dessen Stelle sind eine Reihe von de facto-Autoritäten getreten (BS 19.3.2024, S. 7). Alle weiterhin bestehenden staatlichen Institutionen werden von nicht gewählten Beamten und bewaffneten Gruppen kontrolliert. Die Verfassung aus der Regierungszeit von Präsident Ali Abdullah Saleh, der 2011 zurücktrat, sieht Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vor, allerdings sind beide inzwischen längst überfällig (FH 2025; vgl. BS 19.3.2024, S. 10). Der Jemen hat keine funktionierende Zentralregierung mit vollständiger Kontrolle über sein Staatsgebiet (FH 2025). An dessen Stelle sind eine Reihe von de facto-Autoritäten getreten (BS 19.3.2024, S. 7). Alle weiterhin bestehenden staatlichen Institutionen werden von nicht gewählten Beamten und bewaffneten Gruppen kontrolliert. Die Verfassung aus der Regierungszeit von Präsident Ali Abdullah Saleh, der 2011 zurücktrat, sieht Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vor, allerdings sind beide inzwischen längst überfällig (FH 2025; vergleiche BS 19.3.2024, S. 10).

Bemühungen um die Schaffung einer neuen Verfassung und Pläne für Neuwahlen wurden Ende 2014 vereitelt, als die Houthi weite Teile des Landes, einschließlich Sana'a einnahmen. Der Interimspräsident Abd Rabbu Mansur Hadi und sein Kabinett flohen daraufhin aus der Hauptstadt und die Houthi bildeten in den von ihnen kontrollierten Gebieten im Jahr 2016 einen Obersten Politischen Rat (Supreme Political Council, SPC), der die Exekutivgewalt ausübt und einen Premierminister und ein Kabinett ernannt (FH 2025). Im August 2024 bildete der SPC sein Kabinett erstmals um und ernannte Ratsmitglied Ahmed al-Rahawi zum Premierminister (FH 2025; vgl. TNA 20.8.2024). Ein Großteil der Bevölkerung Jemens lebt in Gebieten unter der Kontrolle von Ansar Allah bzw. den Houthi, wobei diese Gebiete rund ein Viertel des gesamten jemenitischen Staatsterritoriums ausmachen (BS 19.3.2024, S. 7; vgl. ICG 3.4.2025). Bemühungen um die Schaffung einer neuen Verfassung und Pläne für Neuwahlen wurden Ende 2014 vereitelt, als die Houthi weite Teile des Landes, einschließlich Sana'a einnahmen. Der Interimspräsident Abd Rabbu Mansur Hadi und sein Kabinett flohen daraufhin aus der Hauptstadt und die Houthi bildeten in den von ihnen kontrollierten Gebieten im Jahr 2016 einen Obersten Politischen Rat (Supreme Political Council, SPC), der die Exekutivgewalt ausübt und einen Premierminister und ein Kabinett ernannt (FH 2025). Im August 2024 bildete der SPC sein Kabinett erstmals um und ernannte Ratsmitglied Ahmed al-Rahawi zum Premierminister (FH 2025; vergleiche TNA 20.8.2024). Ein Großteil der Bevölkerung Jemens lebt in Gebieten unter der Kontrolle von Ansar Allah bzw. den Houthi, wobei diese Gebiete rund ein Viertel des gesamten jemenitischen Staatsterritoriums ausmachen (BS 19.3.2024, S. 7; vergleiche ICG 3.4.2025).

Hadi gab seinen Rücktritt im Jahr 2022 bekannt, nachdem die UNO ein Waffenstillstandsabkommen zwischen den Houthi und der international anerkannten Regierung von Hadi ausgehandelt hatte. Er übertrug seine Befugnisse an ein achtköpfiges Gremium, den Präsidentschaftsrat (Presidential Leadership Council, PLC), der unter der Schirmherrschaft des Golf-Kooperationsrats (GCC) von Delegierten in Riad gewählt wurde (FH 2025). Ziel des PLCs ist die Vereinigung aller anti-Houthi-Faktionen (AN 24.4.2025). Die Gouverneure von Ma'rib und Hadramaut, die Anführer der Joint Forces, die den südlichen Teil der Tihama/Westküste kontrollieren, sowie Vertreter des STC, die früher gegen die international anerkannte Regierung [von Präsident Hadi] opponiert hatten und große Teile des Südens, darunter die "vorläufige Hauptstadt" Aden, kontrollieren, haben sich inzwischen zumindest formal dem PLC angeschlossen (BS 19.3.2024, S. 7). Damit befinden sich rund drei Viertel des jemenitischen Staatsgebiets unter der Kontrolle einer anti-Houthi-Allianz mit Verbindungen zu Saudi Arabien und den VAE (BS 19.3.2024, S. 7; vgl. CRS 17.4.2025). Vor Ort hat sich an der Lage dadurch nichts geändert (BS 19.3.2024, S. 7). Die bewaffneten Anti-Houthi-Faktionen sind immer noch stark fragmentiert (LWJ 18.4.2025). Im Jänner 2023 wurde berichtet, dass die Diskussionen um interne Vorgehensweisen noch im Gange waren (BS 19.3.2024, S. 7). Ähnliches wurde auch im April 2025 berichtet (AN 24.4.2025), bzw. wird um die interne Machtverteilung gestritten (SCSS 21.4.2025). Die verschiedenen Milizen und andere irreguläre Kräfte im Gebiet des PLC wurden nicht entwaffnet und bekämpfen sich manchmal auch gegenseitig (BS 19.3.2024, S. 7). Hadi gab seinen Rücktritt im Jahr 2022 bekannt, nachdem die UNO ein Waffenstillstandsabkommen zwischen den Houthi und der international anerkannten Regierung von Hadi ausgehandelt hatte. Er übertrug seine Befugnisse an ein achtköpfiges Gremium, den Präsidentschaftsrat (Presidential Leadership Council, PLC), der unter der Schirmherrschaft des Golf-Kooperationsrats (GCC) von Delegierten in Riad gewählt wurde (FH 2025). Ziel des PLCs ist die Vereinigung aller anti-Houthi-Faktionen (AN 24.4.2025). Die Gouverneure von Ma'rib und Hadramaut, die Anführer der Joint Forces, die den südlichen Teil der Tihama/Westküste kontrollieren, sowie Vertreter des STC, die früher gegen die international anerkannte Regierung [von Präsident Hadi] opponiert hatten und große Teile des Südens, darunter die "vorläufige Hauptstadt" Aden, kontrollieren, haben sich inzwischen zumindest formal dem PLC angeschlossen (BS 19.3.2024, S. 7). Damit befinden sich rund drei Viertel des jemenitischen Staatsgebiets unter der Kontrolle einer anti-Houthi-Allianz mit Verbindungen zu Saudi Arabien und den VAE (BS 19.3.2024, S. 7; vergleiche CRS 17.4.2025). Vor Ort hat sich an der Lage dadurch nichts geändert (BS 19.3.2024, S. 7). Die bewaffneten Anti-Houthi-Faktionen sind immer noch stark fragmentiert (LWJ 18.4.2025). Im Jänner 2023 wurde berichtet, dass die Diskussionen um interne Vorgehensweisen noch im Gange waren (BS 19.3.2024, S. 7). Ähnliches wurde auch im April 2025 berichtet (AN 24.4.2025), bzw. wird um die interne Machtverteilung gestritten (SCSS 21.4.2025). Die verschiedenen Milizen und andere irreguläre Kräfte im Gebiet des PLC wurden nicht entwaffnet und bekämpfen sich manchmal auch gegenseitig (BS 19.3.2024, S. 7).

Die Regierungsführung im Jemen beruht größtenteils auf Verpflichtungen zwischen Einzelpersonen und Vereinbarungen zwischen sozialen und politischen Akteuren und weniger auf staatlichen Institutionen (BS 19.3.2024, S. 4). Während die grundlegenden Verwaltungsstrukturen schon vor dem Krieg Defizite hatten, sind sie nach Einschätzung der Bertelsmann Stiftung nun unter "starken Druck" geraten. Bemerkenswerterweise funktionieren öffentliche Einrichtungen wie Ministerien oder lokale Verwaltungen trotz des Krieges und unregelmäßiger Gehaltszahlungen an Beamte, unabhängig davon, welche Regierung gerade an der Macht ist (oder den Anspruch darauf stellt), bis zu einem gewissen Grad noch immer (BS 19.3.2024, S. 9).

Obwohl das amtierende Parlament der Jemenitischen Republik Anfang 2015 aufgelöst wurde, nachdem die Houthi die Kontrolle über die Hauptstadt übernommen hatten, haben sowohl die Houthi als auch die in Aden ansässige Regierung Restparlamente beibehalten, die unregelmäßig zusammentreten (FH 2025; vgl. SCSS 28.4.2025). Die letzten

Wahlen dieser Parlamentarier fanden im Jahr 2003 statt und das Gremium ist nicht in der Lage, seine verfassungsmäßig festgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen (SCSS 28.4.2025). Obwohl das amtierende Parlament der Jemenitischen Republik Anfang 2015 aufgelöst wurde, nachdem die Houthi die Kontrolle über die Hauptstadt übernommen hatten, haben sowohl die Houthi als auch die in Aden ansässige Regierung Restparlamente beibehalten, die unregelmäßig zusammentreten (FH 2025; vergleiche SCSS 28.4.2025). Die letzten Wahlen dieser Parlamentarier fanden im Jahr 2003 statt und das Gremium ist nicht in der Lage, seine verfassungsmäßig festgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen (SCSS 28.4.2025).

Politische Parteien existieren weiterhin, sind jedoch landesweit schweren Repressionen durch verschiedene Autoritäten und bewaffnete Gruppen ausgesetzt (FH 2025). Die Houthi unterdrücken seit 2015 politische Dissidenten in den von ihnen kontrollierten Gebieten mit aller Härte (FH 2025; vgl. BS 19.3.2024, 10). Die mit den VAE verbündeten jemenitischen Streitkräfte verfolgen bestimmte politische Gruppen, darunter Mitglieder der al-Islah, einer Abspaltung der Muslimbruderschaft im Jemen, mit willkürlichen Verhaftungen, Inhaftierungen und Verschleppungen (FH 2025), wobei Mitglieder der al-Islah, des Allgemeinen Volkskongresses [Anm.: ehemalige Regierungspartei im Nordjemen] (BS 19.3.2024, 10), Aktivisten, Forscher, NGO-Mitarbeiter und diplomatisches Personal (Chatham 7.8.2024) auch von Ansar Allah verhaftet und getötet (BS 19.3.2024, 10) bzw. "verschwunden" gelassen wurden (Chatham 7.8.2024). In den letzten Monaten haben die Houthi Massenverhaftungen von Oppositionellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Influencern und humanitären Helfern unter dem Vorwurf der Verschwörung mit dem Feind durchgeführt (ACLED 4.3.2025). Politische Parteien existieren weiterhin, sind jedoch landesweit schweren Repressionen durch verschiedene Autoritäten und bewaffnete Gruppen ausgesetzt (FH 2025). Die Houthi unterdrücken seit 2015 politische Dissidenten in den von ihnen kontrollierten Gebieten mit aller Härte (FH 2025; vergleiche BS 19.3.2024, 10). Die mit den VAE verbündeten jemenitischen Streitkräfte verfolgen bestimmte politische Gruppen, darunter Mitglieder der al-Islah, einer Abspaltung der Muslimbruderschaft im Jemen, mit willkürlichen Verhaftungen, Inhaftierungen und Verschleppungen (FH 2025), wobei Mitglieder der al-Islah, des Allgemeinen Volkskongresses [Anm.: ehemalige Regierungspartei im Nordjemen] (BS 19.3.2024, 10), Aktivisten, Forscher, NGO-Mitarbeiter und diplomatisches Personal (Chatham 7.8.2024) auch von Ansar Allah verhaftet und getötet (BS 19.3.2024, 10) bzw. "verschwunden" gelassen wurden (Chatham 7.8.2024). In den letzten Monaten haben die Houthi Massenverhaftungen von Oppositionellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Influencern und humanitären Helfern unter dem Vorwurf der Verschwörung mit dem Feind durchgeführt (ACLED 4.3.2025).

Staatliche und nicht-staatliche Akteure in allen Teilen des Landes wenden Gewalt gegen Demonstranten, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie lokale und internationale Medien an (Plünderungen, Schläge, Entführungen/Verhaftungen, Verschleppungen, Folter). Ansar Allah versucht, die Zivilgesellschaft zu kontrollieren, indem es NGOs zwingt, für ihre Aktivitäten eine Genehmigung einzuholen oder Mitglieder des Sicherheitsapparats an ihren Veranstaltungen teilnehmen zu lassen. Demonstranten, sowohl Männer als auch Frauen, werden verhaftet und als "Söldner" diffamiert, es sei denn, die Demonstration findet zur Unterstützung von Ansar Allah statt (BS 19.3.2024, 10).

Quellen:

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data (4.3.2025): A barometer of Houthi repression: Governance and infighting in Ibb governorate, <https://acleddata.com/2025/03/04/a-barometer-of-houthi-repression-governance-and-infighting-in-ibb-governorate/>, Zugriff 30.4.2025

? AN - Arab News (24.4.2025): Yemen's leadership pushes for unity as political leaders meet to shape post-war transition, <https://www.arabnews.com/node/2598263/middle-east>, Zugriff 29.4.2025

? BBC - British Broadcasting Corporation (13.2.2024): Yemen country profile, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-14704852>, Zugriff 29.4.2025

? BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Yemen, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105820/country_report_2024_YEM.pdf, Zugriff 29.4.2025

? Chatham - Chatham House (7.8.2024): The Houthis have cracked down brutally on Yemeni civil society. A strategic response is required, <https://www.chathamhouse.org/2024/08/houthis-have-cracked-down-brutally-yemeni-civil-society-strategic-response-required>, Zugriff 29.4.2025

? CRS - Congressional Research Service (17.4.2025): Yemen: Conflict, Red Sea Attacks, and U.S. Policy, <https://www.congress.gov/crs-product/IF12581>, Zugriff 29.4.2025

? FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Yemen, <https://freedomhouse.org/country/yemen/freedom-world/2025>, Zugriff 29.4.2025

? ICG - International Crisis Group (3.4.2025): The Houthis' Red Sea Attacks Explained, <https://www.crisisgroup.org/visual-explainers/red-sea/>, Zugriff 30.4.2025

? LWJ - Long War Journal (18.4.2025): Yemeni forces planning ground offensive against the Houthis, <https://www.longwarjournal.org/archives/2025/04/yemeni-forces-planning-ground-offensive-against-the-houthis.php>, Zugriff 30.4.2025

? MEI - Middle East Institute (31.1.2023): Saudi Arabia's proactive military strategy in southern Yemen is a risky gamble, <https://www.mei.edu/publications/saudi-arabias-proactive-military-strategy-southern-yemen-risky-gamble>, Zugriff 24.4.2025

? SCSS - Sana'a Center for Strategic Studies (28.4.2025): Yemen's Parliament: A Legislative Authority in a Retirement Home, <https://sanaacenter.org/publications/analysis/24705>, Zugriff 29.4.2025

? SCSS - Sana'a Center for Strategic Studies (21.4.2025): The Yemen Review Quarterly: January-March 2025, <https://sanaacenter.org/the-yemen-review/jan-mar-2025>, Zugriff 30.4.2025

? TNA - The New Arab (20.8.2024): What the Houthi government reshuffle means for Yemen, <https://www.newarab.com/analysis/what-houthi-government-reshuffle-means-yemen>, Zugriff 29.4.2025

Sicherheitslage

Nicht-staatliche Akteure wie die Houthis, Stammesmilizen und terroristische Gruppen [darunter al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAP) und ein lokaler Ableger vom Islamischen Staat (IS)], begehen ungestraft Übergriffe (USDOS 23.4.2024).

2022 unterzeichneten die Regierung der Republik Jemen (ROYG) und die Houthis einen Waffenstillstand, der die militärischen Operationen einstellte und humanitäre Maßnahmen vorsah. Die Fronten, die in einigen Gebieten den Grenzen Jemens vor der Vereinigung (Anm.: 1990) entsprechen, bleiben unverändert (CIA 24.4.2025). Obwohl die von den Vereinten Nationen vermittelte Waffenruhe zwischen der ROYG und den Houthis offiziell im Oktober 2022 ausgelaufen ist, bleiben ihre Bedingungen weitgehend in Kraft (USDOS 23.4.2024). Die faktische Fortsetzung des Waffenstillstands trug zu einem Rückgang der Kämpfe und grenzüberschreitenden Angriffe bei. Alle Konfliktparteien greifen jedoch weiterhin sporadisch zivile Gebiete und Frontlinien an, darunter in den Gouvernements Ta'iz, Sa'adah und Bayda (AI 29.4.2025). Im Jahr 2024 wurden, erstmals seit Beginn der Waffenruhe, Luftangriffe auf den Jemen wieder aufgenommen (CIMP 1.2025). 2022 unterzeichneten die Regierung der Republik Jemen (ROYG) und die Houthis einen Waffenstillstand, der die militärischen Operationen einstellte und humanitäre Maßnahmen vorsah. Die Fronten, die in einigen Gebieten den Grenzen Jemens vor der Vereinigung Anmerkung, 1990) entsprechen, bleiben unverändert (CIA 24.4.2025). Obwohl die von den Vereinten Nationen vermittelte Waffenruhe zwischen der ROYG und den Houthis offiziell im Oktober 2022 ausgelaufen ist, bleiben ihre Bedingungen weitgehend in Kraft (USDOS 23.4.2024). Die faktische Fortsetzung des Waffenstillstands trug zu einem Rückgang der Kämpfe und grenzüberschreitenden Angriffe bei. Alle Konfliktparteien greifen jedoch weiterhin sporadisch zivile Gebiete und Frontlinien an, darunter in den Gouvernements Ta'iz, Sa'adah und Bayda (AI 29.4.2025). Im Jahr 2024 wurden, erstmals seit Beginn der Waffenruhe, Luftangriffe auf den Jemen wieder aufgenommen (CIMP 1.2025).

Die Frontlinien im Zentrum des Jemen blieben unverändert, doch es kam entlang der Frontlinien zu vereinzelten Granatenbeschüssen, Drohnenaktivitäten und Übergriffen (CIMP 1.2025).

Das UN-Projekt zur Überwachung der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung (CIMP) meldete für das Jahr 2023 die niedrigste Zahl ziviler Opfer seit Beginn seiner Berichterstattung im Land im Jahr 2018. Es wurden 1.675 zivile Opfer (Tote und Verletzte) gemeldet, darunter 284 Kinder. 57 Kinder wurden getötet, 227 verletzt (CIMP 1.2024; vgl. USDOS 23.4.2024). Die Menschenrechtsorganisation Mwatana registrierte hingegen für das Jahr 2023 107 verifizierte Tötungen von Kindern bei konfliktbedingten Vorfällen und 208 Verwundungen (MHR 6.2024). Auch im Jahr 2024 blieben die Frontlinien unverändert. Übergriffe forderten jedoch 1.201 zivile Opfer (Tote und Verletzte), darunter 205 Kinder. 44 Kinder wurden getötet, 161 verletzt (CIMP 1.2025). Landminen und explosive Kampfmittelrückstände sind nach wie vor eine der Hauptursachen für zivile Opfer und führen zu Vertreibungen (HRW 17.1.2025). Im Jahr 2024 wurden 41 Menschen bei Minenexplosionen getötet und 52 verletzt, darunter auch Kinder. Acht Kinder wurden durch Minen getötet und 23 verletzt (UNMHA 1.2025). Im Jänner 2025 wurde ein Kind durch Minenexplosion verletzt (UNMHA 6.2.2025). Im Februar 2025 wurden drei Menschen getötet, darunter zwei Kinder und drei Personen wurden verletzt, darunter ein Kind (UNMHA 11.3.2025). Im März 2025 wurden acht Menschen getötet, darunter zwei Kinder und eine Person verletzt (UNMHA 7.4.2025). Das UN-Projekt zur Überwachung der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung (CIMP) meldete für das Jahr 2023 die niedrigste Zahl ziviler Opfer seit Beginn seiner Berichterstattung im Land im Jahr 2018. Es wurden 1.675 zivile Opfer (Tote und Verletzte) gemeldet, darunter 284 Kinder. 57 Kinder wurden getötet, 227 verletzt (CIMP 1.2024; vergleiche USDOS 23.4.2024). Die Menschenrechtsorganisation Mwatana registrierte hingegen für das Jahr 2023 107 verifizierte Tötungen von Kindern bei konfliktbedingten Vorfällen und 208 Verwundungen (MHR 6.2024). Auch im Jahr 2024 blieben die Frontlinien unverändert. Übergriffe forderten jedoch 1.201 zivile Opfer (Tote und Verletzte), darunter 205 Kinder. 44 Kinder wurden getötet, 161 verletzt (CIMP 1.2025). Landminen und explosive Kampfmittelrückstände sind nach wie vor eine der Hauptursachen für zivile Opfer und führen zu Vertreibungen (HRW 17.1.2025). Im Jahr 2024 wurden 41 Menschen bei Minenexplosionen getötet und 52 verletzt, darunter auch Kinder. Acht Kinder wurden durch Minen getötet und 23 verletzt (UNMHA 1.2025). Im Jänner 2025 wurde ein Kind durch Minenexplosion verletzt (UNMHA 6.2.2025). Im Februar 2025 wurden drei Menschen getötet, darunter zwei Kinder und drei Personen wurden verletzt, darunter ein Kind (UNMHA 11.3.2025). Im März 2025 wurden acht Menschen getötet, darunter zwei Kinder und eine Person verletzt (UNMHA 7.4.2025).

Seit Beginn des Krieges im Gazastreifen im Oktober 2023 haben die Houthis als Mitglieder der sogenannten "Achse des Widerstandes" über 100 Angriffe auf Schiffe im Roten Meer verübt (SC 31.4.2025; vgl. HRW 17.1.2025). Sie haben erklärt, dass sie solche Angriffe aus Solidarität mit den Palästinensern fortsetzen würden, solange Israel weiterhin Verbrechen gegen sie begehe (HRW 17.1.2025). Seit Beginn des Krieges im Gazastreifen im Oktober 2023 haben die Houthis als Mitglieder der sogenannten "Achse des Widerstandes" über 100 Angriffe auf Schiffe im Roten Meer verübt (SC 31.4.2025; vergleiche HRW 17.1.2025). Sie haben erklärt, dass sie solche Angriffe aus Solidarität mit den Palästinensern fortsetzen würden, solange Israel weiterhin Verbrechen gegen sie begehe (HRW 17.1.2025).

Ebenfalls als Folge des Krieges im Gazastreifen führten die Houthi-Angriffe auf Israel mit Raketen- und Drohnen durch (SC 31.4.2025; vgl. HRW 17.1.2025, AI 29.4.2025). Zwar konnten die meisten dieser Angriffe abgefangen werden (SC 31.4.2025), aber es gab dennoch mehrere israelische Opfer, sowohl Tote als auch Verletzte, vor allem Zivilisten. In weiterer Folge kam es zu Gegenangriffen Israels auf Houthi-Ziele, etwa auf die Häfen von Hodeidah und Ras Issa, die Kraftwerke al-Hali und Ras Kathnib im Gouvernement Hodeidah (AI 29.4.2025; vgl. HRW 17.1.2025), sowie auf den internationalen Flughafen von Sana'a (AI 29.4.2025). Bei diesen Angriffen wurden mehrere Dutzend Zivilisten getötet und hunderte verletzt (AI 29.4.2025; vgl. HRW 17.1.2025). Ebenfalls als Folge des Krieges im Gazastreifen führten die Houthi-Angriffe auf Israel mit Raketen- und Drohnen durch (SC 31.4.2025; vergleiche HRW 17.1.2025, AI 29.4.2025). Zwar konnten die meisten dieser Angriffe abgefangen werden (SC 31.4.2025), aber es gab dennoch mehrere israelische Opfer, sowohl Tote als auch Verletzte, vor allem Zivilisten. In weiterer Folge kam es zu Gegenangriffen Israels auf Houthi-Ziele, etwa auf die Häfen von Hodeidah und Ras Issa, die Kraftwerke al-Hali und Ras Kathnib im Gouvernement Hodeidah (AI 29.4.2025; vergleiche HRW 17.1.2025), sowie auf den internationalen Flughafen von Sana'a (AI 29.4.2025). Bei diesen Angriffen wurden mehrere Dutzend Zivilisten getötet und hunderte verletzt (AI 29.4.2025; vergleiche HRW 17.1.2025).

Die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich haben zusammen mit einer Koalition von Ländern auf die

Angriffe im Roten Meer ebenfalls mit Angriffen auf von den Houthi kontrollierte Gebiete im Jemen reagiert (HRW 17.1.2025; vgl. AI 29.4.2025). Die USA führen fast täglich Luftangriffe auf militärische und strategische Ziele der Houthi im Jemen durch (SC 31.4.2025). Die Angriffe sind Teil einer Kampagne, um die Fähigkeit der Houthi zu schwächen, Angriffe auf Schiffe im Roten Meer und auf Israel durchzuführen (SC 31.4.2025; vgl. AI 29.4.2025). Bei diesen Angriffen wurden Berichten zufolge Dutzende Jemeniten getötet und verletzt, darunter auch Zivilisten (HRW 17.1.2025; vgl. SC 31.4.2025). Die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich haben zusammen mit einer Koalition von Ländern auf die Angriffe im Roten Meer ebenfalls mit Angriffen auf von den Houthi kontrollierte Gebiete im Jemen reagiert (HRW 17.1.2025; vergleiche AI 29.4.2025). Die USA führen fast täglich Luftangriffe auf militärische und strategische Ziele der Houthi im Jemen durch (SC 31.4.2025). Die Angriffe sind Teil einer Kampagne, um die Fähigkeit der Houthi zu schwächen, Angriffe auf Schiffe im Roten Meer und auf Israel durchzuführen (SC 31.4.2025; vergleiche AI 29.4.2025). Bei diesen Angriffen wurden Berichten zufolge Dutzende Jemeniten getötet und verletzt, darunter auch Zivilisten (HRW 17.1.2025; vergleiche SC 31.4.2025).

Am 6.5.2025 erreichten die Vereinigten Staaten und die Houthi unter Vermittlung des Oman eine Waffenruhe, um die Sicherheit im Roten Meer zu gewährleisten. Die Houthi signalisierten jedoch ihre Angriffe auf Israel zur Unterstützung des Gazastreifens fortsetzen zu wollen (F24).

Quellen:

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (2.5.2025): Yemen Conflict Observatory, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/>, Zugriff 6.5.2025

? AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Yemen 2024, <https://www.ecoi.net/en/document/2124664.html>, Zugriff 12.5.2025

? CIA - Central Intelligence Agency (USA) (24.4.2025): World Factbook, Middle East, Yemen, Military and Security, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/yemen>, Zugriff 24.4.2025

? CIMP - Civilian Impact Monitoring Project (1.2025): Civilian Impact Monitoring Project 2024 Annual Report, 1 January - 31 December 2024, <https://civilianimpactmonitoring.org/onewebmedia/CIMP%20Annual%20Report%202024.pdf>, Zugriff 12.5.2025

? CIMP - Civilian Impact Monitoring Project (1.2024): Civilian Impact Monitoring Project 2023 Annual Report, 1 January - 31 December 2023, <https://civilianimpactmonitoring.org/onewebmedia/CIMP%20Annual%20Report%202023.pdf>, Zugriff 12.5.2025

? F24 - France 24 (6.5.2025): Oman announces ceasefire deal between Yemen's Houthis, US, <https://www.france24.com/en/live-news/20250506-%F0%9F%94%B4oman-announces-ceasefire-deal-between-yemen-s-houthis-us>, Zugriff 12.5.2025

? SC - Security Council (30.4.2025): May 2025 Monthly Forecast, <https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2025-05/yemen-78.php>, Zugriff 12.5.2025

? UNMHA - United Nations Mission to Support the Hdaydah Agreement (1.2025): Annual Mine Action Update 2024, https://unmha.unmissions.org/sites/default/files/2024_annual_mine_action_update_final_en.pdf, Zugriff 12.5.2025

? UNMHA - United Nations Mission to Support the Hdaydah Agreement (7.4.2025): Mine Action Update for March 2025, https://unmha.unmissions.org/sites/default/files/2025_mar_mine_action_update_final_en.pdf, Zugriff 12.5.2025

? UNMHA - United Nations Mission to Support the Hdaydah Agreement (11.3.2025): Mine Action Update for February 2025, https://unmha.unmissions.org/sites/default/files/2025_february_mine_action_update_final_en.pdf, Zugriff 12.5.2025

? UNMHA - United Nations Mission to Support the Hdaydah Agreement (6.2.2025): Mine Action Update for January 2025, https://unmha.unmissions.org/sites/default/files/2025_january_mine_action_update_final_en.pdf, Zugriff 12.5.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

Diverse Streitkräfte und ihre internationalen Unterstützer

Nach dem Houthi-Putsch in Sana'a Anfang 2015 wurden mehrere bewaffnete Gruppen gegründet, um den militärischen Vormarsch der Houthi in Richtung Süden zu bekämpfen (DI 17.4.2024). Eine von Saudi-Arabien angeführte Koalition arabischer Staaten, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), Katar, Bahrain, Marokko, Sudan, Kuwait, Jordanien und Ägypten, intervenierte militärisch im Jemen, um die Regierung der Republik Jemen (ROYG) gegen die separatistischen Houthi zu unterstützen (CIA 24.4.2025; vgl. ACLED 31.1.2024c, DI 17.4.2024). Risse innerhalb der Koalition beeinträchtigten jedoch deren Einheit. Katar wurde 2017 nach einer diplomatischen Krise mit Saudi-Arabien und den VAE aus der Koalition ausgeschlossen. In weiterer Folge gingen die strategischen Interessen Saudi-Arabien und der VAE zunehmend auseinander, wobei Saudi-Arabien sein Gewicht hinter die international anerkannte ROYG warf, während die VAE den secessionistischen Südlichen Übergangsrat (STC) unterstützten (ACLED 31.1.2024c). Sowohl Saudi-Arabien als auch die VAE haben irreguläre Streitkräfte im Jemen aufgestellt und unterstützt (CIA 24.4.2025). Die meisten dieser bewaffneten Gruppen wurden später teils als Einheiten des regulären Sicherheitssektors legalisiert, behielten jedoch eine gewisse Autonomie. Gleichzeitig hat die reguläre Armee andere bewaffnete Gruppen formell unter ihr Kommando gestellt und Kämpfer der Südlichen Widerstandsbewegung, die seit 2015 gegen die Houthi gekämpft hatten, in die Reihen der Armee integriert (DI 17.4.2024). Nach dem Houthi-Putsch in Sana'a Anfang 2015 wurden mehrere bewaffnete Gruppen gegründet, um den militärischen Vormarsch der Houthi in Richtung Süden zu bekämpfen (DI 17.4.2024). Eine von Saudi-Arabien angeführte Koalition arabischer Staaten, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), Katar, Bahrain, Marokko, Sudan, Kuwait, Jordanien und Ägypten, intervenierte militärisch im Jemen, um die Regierung der Republik Jemen (ROYG) gegen die separatistischen Houthi zu unterstützen (CIA 24.4.2025; vergleiche ACLED 31.1.2024c, DI 17.4.2024). Risse innerhalb der Koalition beeinträchtigten jedoch deren Einheit. Katar wurde 2017 nach einer diplomatischen Krise mit Saudi-Arabien und den VAE aus der Koalition ausgeschlossen. In weiterer Folge

gingen die strategischen Interessen Saudi-Arabiens und der VAE zunehmend auseinander, wobei Saudi-Arabien sein Gewicht hinter die international anerkannte ROYG warf, während die VAE den secessionistischen Südlichen Übergangsrat (STC) unterstützten (ACLED 31.1.2024c). Sowohl Saudi-Arabien als auch die VAE haben irreguläre Streitkräfte im Jemen aufgestellt und unterstützt (CIA 24.4.2025). Die meisten dieser bewaffneten Gruppen wurden später teils als Einheiten des regulären Sicherheitssektors legalisiert, behielten jedoch eine gewisse Autonomie. Gleichzeitig hat die reguläre Armee andere bewaffnete Gruppen formell unter ihr Kommando gestellt und Kämpfer der Südlichen Widerstandsbewegung, die seit 2015 gegen die Houthis gekämpft hatten, in die Reihen der Armee integriert (DI 17.4.2024).

Die Armee steht nicht mehr im Zentrum der Verteidigungsstruktur. Milizen haben durch ihre formelle Zugehörigkeit zur Armee oder zum Innenministerium einen legalen Status erlangt und sind für die Bildung komplexer militärischer Allianzen von entscheidender Bedeutung geworden (DI 17.4.2024).

Der jemenitischen Regierung unterstehen Truppenkontingente und Einheiten, die dem Verteidigungsministerium und solche, die dem Innenministerium unterstellt sind (CIA 24.4.2025).

Kräfte des Verteidigungsministeriums sind für die Verteidigung des Staatsgebiets zuständig, haben aber auch Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere mit Augenmerk auf die Houthis und den Schutz der Seegrenzen, um Schmuggel zu unterbinden. Zu ihnen zählen die jemenitische Nationalarmee, die Luftwaffe und Luftverteidigung, die Marine und Küstenverteidigungskräfte, der Grenzschutz, strategische Reservekräfte (einschließlich Spezialeinheiten und Präsidialschutzbrigaden, die dem Präsidenten direkt unterstellt sind) und von der Regierung unterstützte Stammesmilizen, die als Volkskomiteekräfte oder Volkswiderstandskräfte bezeichnet werden (CIA 24.4.2025).

Die Kräfte des Innenministeriums umfassen Sicherheitskräfte, Notfallkräfte, Anti-Terror-Einheiten (CIA 24.4.2025).

Von Saudi-Arabien unterstützte Kräfte umfassen paramilitärische/milizartige Grenzsicherungsbrigaden, die weitgehend auf Stammes- oder regionalen Zugehörigkeiten basieren. Diese sind entlang der saudisch-jemenitischen Grenze konzentriert (CIA 24.4.2025).

Saudi-Arabien finanziert Kämpfer der ehemaligen Volkskomitees/Söhne von Abyan, um Einheiten aufzubauen, die den westlichen Teil der Gouvernements Abyan bei Aden kontrollieren können. Die Strategie Saudi-Arabiens konzentriert sich um Aden auf die Organisation salafistischer Kräfte. Neben der Nation Shield Force (NSF) und den Subaiha-Stammesangehörigen finanzieren die Saudis auch die Amajid-Brigade in Abyan (MEI 31.1.2023).

Seit Ende 2022 hat Saudi-Arabien neue bewaffnete Formationen in Aden und den angrenzenden Gouvernements aufgestellt, wie die Nation Shield Force (NSF) (früher bekannt als al-Yemen al-Saeed Forces), die ihnen unterstehen. Ende Januar 2023 erklärte der Vorsitzende des Präsidialrates (PLC) Rashad al-Alimi die NSF durch ein Dekret zu einer militärischen Reserveeinheit, die seiner direkten Aufsicht und somit nicht dem Verteidigungsministerium untersteht (MEI 31.1.2023).

Die Amajid-Brigade wurde 2019 gegründet und ist Abyan angesiedelt. Sie wird von Saudi-Arabien unterstützt, von einem salafistischen Scheich, Salih Salim al-Sharji, angeführt, scharf Kämpfer aus dem ehemaligen salafistischen Dar al-Hadith-Institut in Sa'dah um sich. Die Amajid-Brigade wurde nie im Rahmen des nationalen Sicherheitssektors legalisiert (MEI 31.1.2023).

Die Southern Giants Brigades (SGB), früher bekannt als Giants Brigades, sind eine etwa 30.000 Kämpfer starke Miliz unter der Führung des salafistischen Anführers "Abu Zara'a" al-Muharrami, die sich überwiegend aus salafistischen und Stammeskämpfern aus den südlichen Gouvernements zusammensetzt. Sie wurde 2018 zwar mit Unterstützung der VAE gegründet, schloss sich aber dem Lager der ROYG an. Seit 2019 unterstehen die SGB dem gemeinsamen Kommando der Joint Force. Ihr Hauptaktionsgebiet ist zwar die Westküste, doch Operationen fanden auch in den Gouvernements Shabwah, Ma'rib und al-Dhali statt (ACLED 31.1.2024e).

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) gelten allgemein als Unterstützer des Südlichen Übergangsrates (STC), obwohl sie auch ein enger Verbündeter von Saudi-Arabien sind, das die al-Islah-Partei unterstützt (PGN 11.3.2023). Die VAE unterstützen einige bewaffnete salafistische Gruppen, die um territoriale Kontrolle ringen (MEI 31.1.2023). Sie haben Zehntausende jemenitische Kämpfer rekrutiert, ausgebildet und ausgerüstet und zu Dutzenden Milizen und paramilitärischen Einheiten formiert, um den STC zu unterstützen. (CIA 24.4.2025).

Die Kräfte des Südlichen Übergangsrats (STC) sollten gemäß dem Abkommen von Riad von 2019 in das jemenitische Verteidigungs- und Innenministerium eingegliedert werden (CIA 24.4.2025). Zu den STC gehören unter anderem die Security Belt Forces (SBF), die Support and Reinforcement Brigades (SRB), die Facilities Protection Force (FPF) (MEI 31.1.2023; vgl. CIA 24.4.2025), sowie die Shabwani-Elite Forces (SEF) und die Hadrami-Elite Forces, Anti-Terror-Einheiten, Republikanische Kräfte und weitere (CIA 24.4.2025). Die Kräfte des Südlichen Übergangsrats (STC) sollten gemäß dem Abkommen von Riad von 2019 in das jemenitische Verteidigungs- und Innenministerium eingegliedert werden (CIA 24.4.2025). Zu den STC gehören unter anderem die Security Belt Forces (SBF), die Support and Reinforcement Brigades (SRB), die Facilities Protection Force (FPF) (MEI 31.1.2023; vergleiche CIA 24.4.2025), sowie die Shabwani-Elite Forces (SEF) und die Hadrami-Elite Forces, Anti-Terror-Einheiten, Republikanische Kräfte und weitere (CIA 24.4.2025).

Die Security Belt Forces (SBF) (rund 15.000 Kämpfer) wurden 2016 gegründet und werden von den VAE ausgebildet, ausgerüstet und finanziert und unterstehen operativ dem STC. Formal unterstehen die SBF dem Verteidigungsministerium. Sie sind paramilitärische Kräfte, die territorial in vier Einheiten in Abyan, al-Dali, Lahij und Aden organisiert sind und im Süden des Jemen auch Terrorismusbekämpfung und Strafverfolgung betreiben (ACLED 31.1.2024d). Sie werden von den VAE unterstützt und setzen sich hauptsächlich aus lokalen Aufständischen, Veteranen und Sympathisanten der ehemaligen Demokratischen Volksrepublik Jemen (DVJ) zusammen (MEI 31.1.2023).

Die Support and Reinforcement Brigades (SRB) unterstützen die SBF in Aden und Lahidsch, haben aber eine eigene Befehlskette (MEI 31.1.2023).

Die Elite Forces unterstehen formal dem Innenministerium. Sie sind nach territorialen Kriterien organisiert und

verfügen über kein einheitliches Kommando. Sie sind in der Stabilisierung und Terrorismusbekämpfung operativ tätig (ACLED 31.1.2024a). Sie werden von den VAE unterstützt (MEI 24.7.2023). Die Shabwani Elite Forces, die zu ihrer Blütezeit rund 7.000 Kämpfer zählten, wurden zwischen 2020 und 2021 schrittweise aufgelöst. Die Hadrami Elite Forces (HEF) bestehen aus drei Brigaden und operieren weiterhin unter dem Kommando von Generalmajor Faiz Mansur al-Tamimi. Sie wurden 2016 gegründet und werden von den VAE ausgebildet, ausgerüstet und finanziert und unterstehen trotz ihrer anderweitigen formalen Zuordnung operativ dem STC. Es gibt Berichte über weitere Eliteeinheiten in Mahra und auf der Insel Suqutra (ACLED 31.1.2024a). Formell sind die HEF unter das Kommando der regulären Armee gestellt (DI 17.4.2024). Sie kontrollieren die Küste von Hadramaut (al-Mukalla) und streben nach regionaler Autonomie (MEI 24.7.2023).

Die Resistance Forces sind selbstorganisierte Anti-Houthi-Milizen, die in den Jahren 2014 und 2015 entstanden sind, um dem Vormarsch der Houthi-Saleh-Allianz nach Süden aufzuhalten. Sie lassen sich in zwei Hauptgruppen unterteilen, einerseits die Southern Resistance (SR) und andererseits die Popular Resistance (PR). Die SR ist aus der Southern Movement hervorgegangen und hat ihre Wurzeln in al-Dali, Lahidsch und Aden und ihr Aktionsgebiet im Südjemen. Sie vertritt eine stark secessionistische Haltung, weswegen es sporadisch auch zu Zusammenstößen mit Streitkräften der ROYG kommen kann. Die PR setzt sich aus Stammesgruppen, politischen Organisationen, wie der islamistischen Islah-Partei, religiösen Sekten und zivilgesellschaftlichen Gruppen zusammen. Sie ist im gesamte Land aktiv, konzentriert sich aber vor allem auf den zentralen und nördlichen Jemen. Die genaue Zahl der mit den Widerstandskräften verbundenen Kämpfer ist nicht bekannt (ACLED 31.1.2024f).

Die Houthi haben einen erheblichen Teil der nationalen Waffenvorräte Jemens beschlagnahmt und loyale Militäreinheiten in ihre militärische Struktur integriert (ACLED 31.1.2024b). Bis zu 70 % der jemenitischen Militär- und Sicherheitskräfte liefen in den Jahren 2011 bis 2015 zum ehemaligen Präsidenten Saleh und den Houthi über (CIA 24.4.2025). Darüber hinaus haben sie sich aus Iran fortschrittliche Drohnen- und Raketentechnologie beschafft. Sie verfolgen eine nationale Agenda, die darauf abzielt, den Jemen von der vermeintlichen "ausländischen Aggression" zu befreien und seine "religiöse Identität" wiederzubeleben. Auf regionaler Ebene bezeichnen sie sich selbst als Mitglieder der von Iran angeführten Achse des Widerstands und schließen sich deren Agenda zur Unterstützung der Befreiung Palästinas an (ACLED 31.1.2024b).

Quellen:

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024a): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Elite Forces, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/elite-forces/>, Zugriff 6.5.2025

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024b): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Houthis, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/houthis/>, Zugriff 6.5.2025

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024c): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Saudi-led Coalition, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/saudi-led-coalition/>, Zugriff 6.5.2025

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024d): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Security Belt Forces, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/security-belt-forces/>, Zugriff 6.5.2025

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024f): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Resistance Forces, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/resistance-forces/>, Zugriff 6.5.2025

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024e): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Southern Giants Brigades, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/southern-giants-brigades/>, Zugriff 6.5.2025

? CIA - Central Intelligence Agency (USA) (24.4.2025): World Factbook, Middle East, Yemen, Military and Security, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/yemen>, Zugriff 24.4.2025

? DI - Doha Institute (17.4.2024): Introducing Re-Generated Security Forces in Yemen: The Crisis of the Hybrid Model in Fractured Arab States, <https://www.dohainstitute.org/en/Lists/ACRPS-PDFDocumentLibrary/introducing-re-generated-security-forces-in-yemen.pdf>, Zugriff 9.5.2025

? MEI - Middle East Institute (31.1.2023): Saudi Arabia's proactive military strategy in southern Yemen is a risky gamble, <https://www.mei.edu/publications/saudi-arabias-proactive-military-strategy-southern-yemen-risky-gamble>, Zugriff 24.4.2025

? MEI - Middle East Institute (24.7.2023): Changing dynamics reshape power networks in Yemen's "two Hadramaws", <https://mei.edu/publications/changing-dynamics-reshape-power-networks-yemens-two-hadramaws>, Zugriff 24.4.2025

? PGN - Political Geography Now (11.3.2023): Yemen Control Map & Report - March 2023 (Subscription), [file:///tmp/pid-9239/Yemen%20Control%20Map%20&%20Report%20-%20March%202023%20\(Subscription\)%20-%20PolGeoNow%20Control%20Maps%20\(13.3.2023%2013_40_04\).html](file:///tmp/pid-9239/Yemen%20Control%20Map%20&%20Report%20-%20March%202023%20(Subscription)%20-%20PolGeoNow%20Control%20Maps%20(13.3.2023%2013_40_04).html), kostenpflichtiger Newsletter, Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

Rechtsschutz / Justizwesen

Die Verfassung sieht eine unabhängige Justiz vor, es gibt aber keine Hinweise darauf, dass eine unabhängige Justiz in irgendeiner Form existiert (USDOS 23.4.2024; vgl. FH 2025). Die Gerichte sind der Einflussnahme der verschiedenen politische Fraktionen und bewaffneter Gruppen ausgesetzt, in deren Einflussgebiet sie sich befinden (BS 19.3.2024; vgl. FH 2025). Auch die jemenitische Regierung respektiert die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz im Allgemeinen nicht (USDOS 23.4.2024). Die Verfassung sieht eine unabhängige Justiz vor, es gibt aber keine Hinweise darauf, dass eine unabhängige Justiz in irgendeiner Form existiert (USDOS 23.4.2024; vergleiche FH 2025). Die Gerichte sind der Einflussnahme der verschiedenen politische Fraktionen und bewaffneter Gruppen ausgesetzt, in deren Einflussgebiet sie sich befinden (BS 19.3.2024; vergleiche FH 2025). Auch die jemenitische Regierung respektiert die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz im Allgemeinen nicht (USDOS 23.4.2024).

Während des Bürgerkriegs ist das Justizsystem in einigen Teilen des Landes weitgehend zusammengebrochen. Da es kein funktionierendes Gerichtssystem gibt, greifen die Bürger häufig auf Stammesgerichte und Gewohnheitsrecht zurück (FH 2025). Stammesrichter, in der Regel angesehene Scheichs, entscheiden bei nicht-strafrechtlichen Fällen nach Stammesrecht, wobei es in der Regel um öffentliche Anklagen ohne formelle Anklageerhebung geht. Bei der Schlichtung durch den Stamm steht oft der soziale Zusammenhalt im Vordergrund, manchmal auf Kosten der Garantien für ein faires Verfahren für den Angeklagten. Die Öffentlichkeit respektiert die Ergebnisse von Stammesverfahren oft mehr als die des formellen Gerichtssystems, das von vielen als korrupt und parteiisch angesehen wird (USDOS 23.4.2024). Manchmal übernehmen auch Milizen die Rolle der Justiz. Gerichte und Richter werden entlassen, umgangen, ersetzt oder sogar gezielt angegriffen (eingeschüchtert, entführt und sogar getötet, wie im Fall des Obersten Richters Muhammad Humran im Jahr 2022). Zwar funktionieren zumindest einige Gerichte in der Hauptstadt und in den Hauptstädten der Gouvernements noch, aber inwieweit die Verfahren fair sind oder einen Mindeststandard erfüllen, ist fraglich. Spezialgerichte verhängen immer öfter Todesurteile, verfolgen aber die Umsetzung ihrer Urteile nicht immer (BTI 19.3.2024).

Das Gesetz sieht das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor, doch dieses Recht wird in der Regel nicht eingehalten. So werden Angeklagten wichtige Rechte vorenthalten, etwa die Unschuldsvermutung, die Mitteilung der Anklagepunkte, ein zeitnahes und öffentliches Verfahren, die Anwesenheit bei der eigenen Verhandlung, die Kommunikation mit einem Anwalt, ausreichend Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung einer Verteidigung, bei Bedarf die kostenlose Hinzuziehung eines Dolmetschers, die Möglichkeit, Zeugen der Anklage oder des Klägers zu konfrontieren, eigene Zeugen und Beweise vorzubringen, die Nichtverpflichtung zur Aussage oder zum Geständnis sowie das Recht auf Berufung (USDOS 23.4.2025).

Die Behörden haben eine schlechte Bilanz bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere wenn diese gegen prominente Stammesführer oder politische Führer ergangen sind (FH 2025).

Quellen:

? BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Yemen, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105820/country_report_2024_YEM.pdf, Zugriff 29.4.2025

? FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Yemen, <https://freedomhouse.org/country/yemen/freedom-world/2025>, Zugriff 29.4.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

Sicherheitsbehörden

Die Strafverfolgung im Jemen ist stark fragmentiert und wird de facto von militärischen und paramilitärischen Einheiten wahrgenommen (MBZ 9.2023), etwa von den paramilitärischen Security Belt Forces (SBF), die formal dem Innenministerium unterstehen und im Süden des Jemen Terrorismusbekämpfung und Strafverfolgung betreiben (ACLEd 31.1.2024d).

Dem ROYG-Innenministerium unterstehen eine Reihe von Ermittlungsbehörden, z. B. die Political Security Organization (Staatssicherheit) und das National Security Bureau (Geheimdienst), die paramilitärischen Special Security Forces (MBZ 9.2023; vgl. CIA 24.4.2025), sowie die Kriminalpolizei (MBZ 9.2023) und Einheiten zur Terrorismusbekämpfung (CIA 24.4.2025). Dem ROYG-Innenministerium unterstehen eine Reihe von Ermittlungsbehörden, z. B. die Political Security Organization (Staatssicherheit) und das National Security Bureau (Geheimdienst), die paramilitärischen Special Security Forces (MBZ 9.2023; vergleiche CIA 24.4.2025), sowie die Kriminalpolizei (MBZ 9.2023) und Einheiten zur Terrorismusbekämpfung (CIA 24.4.2025).

Die Einheiten unter dem Kommando des ROYG-Verteidigungsministeriums sind eigentlich für die territoriale Verteidigung zuständig, nehmen aber auch Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit wahr. Ihr Hauptfokus liegt auf den Houthi, sie schützen aber auch die Seegrenze und bekämpfen das Schmuggelwesen (Waffen, Kämpfer und Güter für die Houthi) sowie im Jemen operierende Terrorgruppen, wie Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAP) und der Islamische Staat im Irak und in Syrien (IS-Jemen) (CIA 24.4.2025). Die Shabwani Elite Forces (SEF) und die Hadrami Elite Forces (HEF), die offiziell dem Verteidigungsministerium unterstehen, führen Stabilisierungs- und Terrorismusbekämpfungsoperationen durch (ACLEd 31.1.2024a)

Die ROYG kann ihre Autorität in vielen Gebieten nicht durchsetzen, denn in der Praxis befinden sich viele Teile des Sicherheitsapparats in den Händen von Stammes- und lokalen Militärführern (MBZ 9.2023).

Es gab zahlreiche Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen und das Verschwindenlassen durch Regierungskräfte, regierungsnahen Kräfte, Rebellen, Terroristen und ausländische Streitkräfte. Straffreiheit ist ein erhebliches Problem bei den Sicherheitskräften der Regierung, einschließlich des Fehlens wirksamer Mechanismen zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Missbräuchen. Die zivile Kontrolle über die Sicherheitsbehörden ist schwach, bzw. nicht vorhanden (USDOS 23.4.2024; vgl. MBZ 9.2023). Es gibt keine Informationen darüber, dass die ROYG, der STC oder die Houthi Maßnahmen ergriffen hätten, um eine Rechenschaftspflicht für Missbräuche zu forcieren (USDOS 23.4.2024). Es gab zahlreiche Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen und das Verschwindenlassen durch Regierungskräfte, regierungsnahen Kräfte, Rebellen, Terroristen und ausländische Streitkräfte. Straffreiheit ist ein erhebliches Problem bei den Sicherheitskräften der Regierung, einschließlich des Fehlens wirksamer Mechanismen zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Missbräuchen. Die zivile Kontrolle über die Sicherheitsbehörden ist schwach, bzw. nicht vorhanden (USDOS 23.4.2024; vergleiche MBZ 9.2023). Es gibt keine Informationen darüber, dass die ROYG, der STC oder die Houthi Maßnahmen ergriffen hätten, um eine Rechenschaftspflicht für Missbräuche zu forcieren (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

? ACLEd - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024a): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Elite Forces, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/elite-forces/>, Zugriff 6.5.2025

? ACLED - Armed Conflict Location & Event Data Project (31.1.2024d): Yemen Conflict Observatory, Actor Profile, Security Belt Forces, <https://acleddata.com/yemen-conflict-observatory/actor-profiles/security-belt-forces/>, Zugriff 6.5.2025

? CIA - Central Intelligence Agency (USA) (24.4.2025): World Factbook, Middle East, Yemen, Military and Security, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/yemen>, Zugriff 24.4.2025

? MBZ - Ministerie van Buitenlandse Zaken [Niederlande]/ Netherlands Ministry of Foreign Affairs (9.2023): General Country of Origin Information Report on Yemen, https://www.ecoi.net/en/file/local/2103514/AB_Jemen_September%202023.pdf, Zugriff 24.4.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

Folter und unmenschliche Behandlung

Die Verfassung verbietet Folter und Misshandlung. Es gibt Bestimmungen, dass Folter mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden kann, dem Gesetz mangelt es jedoch an einer umfassenden Definition von Folter (USDOS 24.4.2024). In Folge ist Folter trotz ihres Verbots weit verbreitet und wird von allen Konfliktparteien in Jemen begangen (USDOS 24.4.2024; vgl. HRW 16.1.2025). So berichten etwa das UN-Expertengremium für den Jemen und Menschenrechtsorganisationen, wie Mwatana, dass Folter und andere Formen der Misshandlung von allen Konfliktparteien angewandt werden und dass Gefangenen beider Seiten von Misshandlung und Folter berichten, darunter körperliche Misshandlung sowie unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten (USDOS 24.4.2024). Folter wird auch zur Erzwingen von Geständnissen eingesetzt (USDOS 24.4.2024; vgl. AI 29.4.2025). Die Verfassung verbietet Folter und Misshandlung. Es gibt Bestimmungen, dass Folter mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden kann, dem Gesetz mangelt es jedoch an einer umfassenden Definition von Folter (USDOS 24.4.2024). In Folge ist Folter trotz ihres Verbots weit verbreitet und wird von allen Konfliktparteien in Jemen begangen (USDOS 24.4.2024; vergleiche HRW 16.1.2025). So berichten etwa das UN-Expertengremium für den Jemen und Menschenrechtsorganisationen, wie Mwatana, dass Folter und andere Formen der Misshandlung von allen Konfliktparteien angewandt werden und dass Gefangenen beider Seiten von Misshandlung und Folter berichten, darunter körperliche Misshandlung sowie unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten (USDOS 24.4.2024). Folter wird auch zur Erzwingen von Geständnissen eingesetzt (USDOS 24.4.2024; vergleiche AI 29.4.2025).

Berichten zufolge wurden Gefangene der Houthi gefoltert (FH 2025; vgl. USDOS 24.4.2024), verstümmelt und in einigen Fällen sexueller Gewalt ausgesetzt (USDOS 24.4.2024). Auch Todesfälle in Gewahrsam werden aus aus von den Houthi kontrollierten Gefängnissen gemeldet (FH 2025). Berichten zufolge wurden Gefangene der Houthi gefoltert (FH 2025; vergleiche USDOS 24.4.2024), verstümmelt und in einigen Fällen sexueller Gewalt ausgesetzt (USDOS 24.4.2024). Auch Todesfälle in Gewahrsam werden aus aus von den Houthi kontrollierten Gefängnissen gemeldet (FH 2025).

Quellen:

? AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights; Yemen 2024, <https://www.ecoi.net/en/document/2124664.html>, Zugriff 12.5.2025

? FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Yemen, <https://freedomhouse.org/country/yemen/freedom-world/2025>, Zugriff 29.4.2025

? HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2120133.html>, Zugriff 24.4.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

Korruption

Jemen wurde im 2024 Corruption Perceptions Index von Transparency International mit 13 (von 100) Punkten bewertet (0=highly corrupt, 100=very clean) und belegt damit Platz 173 von insgesamt 180. Es ist Abstieg um 3 Punkte im Vergleich zum Vorjahr (TI 2024).

Korruption ist ein ernstes Problem in fast allen Bereichen und auf allen Ebenen der Regierung, besonders im Sicherheitssektor. Das Gesetz sieht Strafen für amtliche Korruption vor, doch die Regierung setzt dieses Gesetz nicht effektiv durch. Kleinere Fälle von Korruption kommen häufig und in fast allen Ämtern vor. Regierungsbeamte profitieren regelmäßig von Insidergeschäften, Unterschlagungen und Bestechungsgeldern. Von Bewerbern für eine Stelle wird oft erwartet, dass sie sich ihre Stelle erkaufen. Zahlreiche Regierungsbeamte und öffentliche Bedienstete erhalten Bezahlungen für Tätigkeiten, die sie nicht ausführen (USDOS 23.4.2024). Die korruptionsbedingt zunehmende Funktionsunfähigkeit der staatlichen Institutionen wirkt sich auf das Leben der Bürger aus und untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung. Im Jahr 2023 bezeichnete ein Regierungsbericht den zusammenbrechenden Stromsektor, dessen Verwaltung allein im Jahr 2022 2,27 Milliarden US-Dollar kostete, als "Schwarzes Loch, das aufgrund von Korruption öffentliche Gelder verschlingt" (SCSS 4.2.2025).

Die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Regierung war schon vor Kriegsausbruch im Jahr 2015 begrenzt, und das Netzwerk an Korruption und Vetternwirtschaft in den öffentlichen Institutionen, das unter Saleh aufgebaut wurde, existiert weiterhin. Durch die Störung der regulären Handelsbeziehungen während des bewaffneten Konflikts ist die Bedeutung des Schwarzmarkts angestiegen und es wurden weitere Möglichkeiten für Korruption geschaffen. Unter anderem wird Lebensmittelhilfe oft von Beamten aller Konfliktparteien gestohlen und am Schwarzmarkt weiterverkauft (FH 2025). In dem Bemühen, die wahrgenommene Korruption zu bekämpfen, hat der Präsidiale Führungsrat (PLC) im Juli 2022 das Kabinett umgebildet und den Öl- und den Verteidigungsminister ersetzt. Formelle Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung sind jedoch weitgehend wirkungslos (FH 2025). Die oberste nationale Behörde der Regierung zur Korruptionsbekämpfung (Supreme National Authority for Combatting Corruption - SNACC) wird durch einen Mangel an ausreichend qualifiziertem Personal und Ermittlern sowie durch mangelnde Unabhängigkeit in ihrer Arbeit behindert. Der Regierung fehlen angemessene Mechanismen zur Meldung von

Korruption und schriftliche Schutzmaßnahmen für „Whistleblowers“. Die SNACC hatte im Laufe des Jahres 2023 Schwierigkeiten, ihre Betriebskosten und die Gehälter ihrer Mitarbeiter zu decken. Die Kontrolle der Houthi im Norden schränkt die Möglichkeiten der Regierung ein, Ermittlungen wegen Missbrauch oder Korruption durchzuführen (USDOS 23.4.2024).

Für fünf Journalisten, die mutmaßliche Korruption in der Justiz von Ma'rib untersucht hatten, hat die Staatsanwaltschaft in Ma'rib Haftbefehle erlassen (USDOS 23.4.2024)

Korruptionsvorwürfe betreffen auch die Houthi, wie etwa die Enthüllung über den Missbrauch von Geldern der Zentralbank in Sana'a aufzeigten (SCSS 4.2.2025). Die Houthi missbrauchen die Überreste der ehemaligen Anti-Korruptionsbehörden, um Dissidenten zu unterdrücken und politische Gegner zu verfolgen. Ein von den Houthi kontrolliertes "Sonderstrafgericht" hat im März 2023 Online-Kritiker an der Wirtschafts- und Steuerpolitik der Houthi wegen fingierten Korruptionsvorwürfen zu mehrjährigen Freiheits- und hohen Geldstrafen verurteilt (USDOS 23.4.2024).

Quellen:

? FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Yemen, <https://freedomhouse.org/country/yemen/freedom-world/2025>, Zugriff 29.4.2025

? SCSS - The Sana'a Center for Strategic Studies (4.2.2025): A Last Chance to Tackle Corruption, <https://sanaacenter.org/the-yemen-review/oct-dec-2024/24096>, Zugriff 24.4.2025

? TI - Transparency International (2024): Corruption Perceptions Index 2024, Yemen, <https://www.transparency.org/en/cpi/2024/index/yem>, Zugriff 24.4.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

Wehrdienst und Rekrutierungen

Gemäß der jemenitischen Verfassung regelt das Gesetz die Bedingungen für den Wehrdienst, die Beförderung und die Disziplinarverfahren in den Streit-, Polizei- und Sicherheitskräften (Artikel 36). Der Verfassung zufolge ist die Verteidigung der Religion und des Vaterlandes eine heilige Pflicht, der Militärdienst eine Ehre. Der Nationaldienst ist gesetzlich zu organisieren (Artikel 60) (JEME 1991).

Die Wehrpflicht wurde 2001 abgeschafft. Das Mindestalter für einen freiwilligen, zweijährigen Wehrdienst beträgt 18 Jahre (Anmerkung: seit Beginn des Bürgerkriegs 2014 sind die Informationen limitiert) (CIA 24.4.2025).

Desertion kann laut Artikel 222 des jemenitischen Strafgesetzbuches von 1994 in Friedenszeiten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und in Kriegszeiten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden. Gemäß Artikel 227 dieses Gesetzes kann die Todesstrafe gegen Militärangehörige verhängt werden, die sich in Sichtweite des Feindes weigern, die Waffen zu erheben, desertieren, ihren Posten verlassen oder sich dem Feind ergeben (MBZ 8.2022; vgl. MBZ 9.2023). Desertion kann laut Artikel 222 des jemenitischen Strafgesetzbuches von 1994 in Friedenszeiten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und in Kriegszeiten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden. Gemäß Artikel 227 dieses Gesetzes kann die Todesstrafe gegen Militärangehörige verhängt werden, die sich in Sichtweite des Feindes weigern, die Waffen zu erheben, desertieren, ihren Posten verlassen oder sich dem Feind ergeben (MBZ 8.2022; vergleiche MBZ 9.2023).

Das französische Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) schrieb in einem älteren Bericht vom Februar 2021, dass es nicht feststellen konnte, ob Deserteure tatsächlich von den jemenitischen Behörden verfolgt wurden. Nach Angaben verschiedener weiterer Quellen, verfolgte die jemenitische Regierung im Berichtszeitraum (2021) keine aktive Politik zur Fahndung und Verfolgung von Deserteuren (MBZ 8.2022; vgl. MBZ 9.2023). Das französische Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) schrieb in einem älteren Bericht vom Februar 2021, dass es nicht feststellen konnte, ob Deserteure tatsächlich von den jemenitischen Behörden verfolgt wurden. Nach Angaben verschiedener weiterer Quellen, verfolgte die jemenitische Regierung im Berichtszeitraum (2021) keine aktive Politik zur Fahndung und Verfolgung von Deserteuren (MBZ 8.2022; vergleiche MBZ 9.2023).

Rekrutierungen durch die Houthi

Laut ACLED handelt es sich bei den bewaffneten Truppen der Houthi um eine heterogene Ansammlung von Milizen und professionellen Soldaten, die etwa 200.000 Kämpfer umfassen. Neben der regulären Armee gebe es spezielle militärischen Einheiten und bewaffnete Milizen, die unter dem Kommando hochrangiger Houthi-Funktionäre, verbündeter Stammesführer und anderen prominenten Persönlichkeiten stehen würden, die lokal Unterstützung gewinnen könnten. Obwohl erwartet werde, dass man sich dem Anliegen der Houthi verpflichtet zeige, würden lokale Führer relative Autonomie genießen und ein Netzwerk von Milizen unterhalten, die Kämpfer zur Unterstützung der Kriegsmaßnahmen rekrutieren würden. Die meisten Kämpfer auf beiden Seiten sind Mitglieder von Stämmen und wurden direkt oder indirekt von Stammesführern rekrutiert. Im Norden, wo die Houthi eine Art „Polizeistaat“ eingerichtet haben, soll die Rekrutierung von Kämpfern der Machtstärkung der Houthi dienen, was aber viele Scheichs als Rückkehr zum Imam als Herrschaftsform auf Kosten der Stämme ablehnen. Die Houthi gingen in den von ihnen beherrschten Gebieten systematisch gegen Stammesstrukturen vor und unterwarfen die Stämme als potentielle Bedrohung ihrer Macht. Scheichs, welche nicht bei der Rekrutierung helfen, werden marginalisiert oder brutal bestraft. Aus den Provinzen Al-Baydha, Amran und Ibb werden Hinrichtungen von Stammesführern berichtet. Die Houthi fördern andere, ihnen loyale Personen in den Stämmen mit Geld und Ressourcen als Konkurrenz zu den Scheichs, um unkooperative Stammesführer zu deklassieren. Immer mehr sind die Mushrifeen (Anm.: eine Art Administratoren) für die Rekrutierung zuständig, die junge Männer, manche nur 16 Jahre alt, jedoch überwiegend im Alter von 18-22 Jahren, dazu überreden, sich den Truppen anzuschließen. Die meisten der Rekruten aus ländlichen Gebieten hätten ihre Volksschule nicht abgeschlossen und die Mehrheit sei des Lesens und Schreibens nicht mächtig. Junge Männer würden sich nicht individuell, sondern in Gruppen, also Brüder und Cousins sowie Mitglieder einer eng verbundenen Gemeinschaft, anschließen. Hunger sei ein weit verbreiteter Grund, sich anzuschließen, da Rekruten Zugang zu Nahrung hätten. Rekruten würden eher aus den ärmsten Bevölkerungsschichten kommen. Al-Masda, auf die ACLED in

seiner Übersicht ebenfalls Bezug nimmt, schreibt im Jänner 2021, dass sich die Houthi darauf konzentrieren, eine ideologische Armee junger Menschen zu formieren, die in Nachbarschaftsvierteln und Schulen rekrutiert und die mit religiöser, kultureller und politischer Propaganda versorgt werden. Die Houthi würden für Rekrutierungen auch Einschüchterung und Zwang einsetzen. Jede Familie mit heranwachsenden Buben sieht sich dem Druck ausgesetzt, diese für das Militär zu verpflichten, sonst droht ihnen Inhaftierung oder es wird ihnen Verrat vorgeworfen. Laut einer Quelle von MEMO im Mai 2020 habe die Miliz den Befehl erteilt, vier Zivilisten aus jedem Viertel der Hauptstadt Sana'a aufzunehmen, um sie im Umgang mit Schusswaffen zu schulen, bevor sie sie auf das Schlachtfeld schickten. Die Rekrutierung erfolgt vornehmlich auf Gemeinschaftsebene. Die Houthi haben im Jemen seit 2014 10.300 Kinder zwangsrekrutiert. Aus einem Bericht einer NGO geht hervor, dass sie in den letzten drei Jahren (2018, 2019, 2020) eine offene und obligatorische Kampagne zur Rekrutierung von Kindern begonnen haben. Die Gruppe eröffnete 52 Ausbildungslager für Tausende von Jugendlichen und Kindern in Saada, Sanaa, Al Mahwit, Hodeidah, Tihama, Hajjah und Dhamar, die sich an Kinder im Alter von zehn Jahren oder älter richten. Eine UN-Expertengruppe berichtete, dass die Houthi das Bildungssystem nutzen, um Schüler mit der Houthi-Ideologie zu indoktrinieren, zur Gewalt anzustiften und Kinder aus 34 Schulen in sechs Gouvernements (Amran, Dhamar, Raymah, Sa'ada, Sana'a und Ta'iz) zu rekrutieren. Laut einer jemenitischen Nachrichtenquelle, haben die Houthi-Milizen die Wehrpflicht in der Provinz Ibb eingeführt, da sich dort die Kämpfe an mehreren Fronten intensivieren. Die Houthi haben Feldkomitees gebildet, um dort die Wehrpflicht durchzusetzen. Stammesführer, die den Houthi gegenüber loyal eingestellt sind, werden verpflichtet, mindestens zwei Personen aus jedem Dorf zu rekrutieren und sie an die Front zu schicken. Gegen diejenigen, die sich weigern, rekrutiert zu werden, werden finanzielle Strafen verhängt. Dies sei bereits im Bezirk Al-Qafr passiert. MitarbeiterInnen humanitärer Organisationen haben berichtet, dass die Houthi die Verteilung humanitärer Bargeldzahlungen als Einschränkung ihrer Möglichkeiten zur Rekrutierung von Kämpfern ansehen. Sie nutzen nämlich die schwierige wirtschaftliche Lage, darunter die nicht erfolgte Auszahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst, aus, um Kämpfer (einschließlich Kinder) zu rekrutieren, indem sie den Familien der Rekrutierten kleine Bargeldbeträge oder lebensnotwendige Güter wie Lebensmittel anbieten. Die Bargeldhilfe humanitärer Organisationen für solche Familien wirkt der Rekrutierung der Houthi entgegen. Am 16.02.2022 startete der Oberste Politische Rat der Houthi eine Rekrutierungskampagne mit dem Namen „Jemen-Zyklon“ oder „Jemen-Hurrikan“, um Kämpfer und Finanzmittel zu mobilisieren. Laut Bericht einer UN Expertengruppe werden bei der Rekrutierung durch die Houthi vorallem vier Methoden angewandt: Indoktrination in Schulen und Sommercamps; Finanzangebote und Hungertaktiken; Entführungen von Jungen bzw. Kindern (insbesondere in Sanaa und Hauptstädte der Gouvernements wie die Stadt Dhamar); Rekrutierung in Haftanstalten als Bedingung für die Entlassung (ACCORD Oktober 2021, EUAA März 2022). Laut ACLED handelt es sich bei den bewaffneten Truppen der Houthi um eine heterogene Ansammlung von Milizen und professionellen Soldaten, die etwa 200.000 Kämpfer umfassen. Neben der regulären Armee gebe es spezielle militärischen Einheiten und bewaffnete Milizen, die unter dem Kommando hochrangiger Houthi-Funktionäre, verbündeter Stammesführer und anderen prominenten Persönlichkeiten stehen würden, die lokal Unterstützung gewinnen könnten. Obwohl erwartet werde, dass man sich dem Anliegen der Houthi verpflichtet zeige, würden lokale Anführer relative Autonomie genießen und ein Netzwerk von Milizen unterhalten, die Kämpfer zur Unterstützung der Kriegsmaßnahmen rekrutieren würden. Die meisten Kämpfer auf beiden Seiten sind Mitglieder von Stämmen und wurden direkt oder indirekt von Stammesführern rekrutiert. Im Norden, wo die Houthi eine Art „Polizeistaat“ eingerichtet haben, soll die Rekrutierung von Kämpfern der Machtstärkung der Houthi dienen, was aber viele Scheichs als Rückkehr zum Imam als Herrschaftsform auf Kosten der Stämme ablehnen. Die Houthi gingen in den von ihnen beherrschten Gebieten systematisch gegen Stammesstrukturen vor und unterwarfen die Stämme als potentielle Bedrohung ihrer Macht. Scheichs, welche nicht bei der Rekrutierung helfen, werden marginalisiert oder brutal bestraft. Aus den Provinzen Al-Bayda, Amran und Ibb werden Hinrichtungen von Stammesführern berichtet. Die Houthi fördern andere, ihnen loyale Personen in den Stämmen mit Geld und Ressourcen als Konkurrenz zu den Scheichs, um unkooperative Stammesführer zu deklassieren. Immer mehr sind die Mushrifeen (Anmerkung, eine Art Administratoren) für die Rekrutierung zuständig, die junge Männer, manche nur 16 Jahre alt, jedoch überwiegend im Alter von 18-22 Jahren, dazu überreden, sich den Truppen anzuschließen. Die meisten der Rekruten aus ländlichen Gebieten hätten ihre Volksschule nicht abgeschlossen und die Mehrheit sei des Lesens und Schreibens nicht mächtig. Junge Männer würden sich nicht individuell, sondern in Gruppen, also Brüder und Cousins sowie Mitglieder einer eng verbundenen Gemeinschaft, anschließen. Hunger sei ein weit verbreiteter Grund, sich anzuschließen, da Rekruten Zugang zu Nahrung hätten. Rekruten würden eher aus den ärmsten Bevölkerungsschichten kommen. Al-Masda, auf die ACLED in seiner Übersicht ebenfalls Bezug nimmt, schreibt im Jänner 2021, dass sich die Houthi darauf konzentrieren, eine ideologische Armee junger Menschen zu formieren, die in Nachbarschaftsvierteln und Schulen rekrutiert und die mit religiöser, kultureller und politischer Propaganda versorgt werden. Die Houthi würden für Rekrutierungen auch Einschüchterung und Zwang einsetzen. Jede Familie mit heranwachsenden Buben sieht sich dem Druck ausgesetzt, diese für das Militär zu verpflichten, sonst droht ihnen Inhaftierung oder es wird ihnen Verrat vorgeworfen. Laut einer Quelle von MEMO im Mai 2020 habe die Miliz den Befehl erteilt, vier Zivilisten aus jedem Viertel der Hauptstadt Sana'a aufzunehmen, um sie im Umgang mit Schusswaffen zu schulen, bevor sie sie auf das Schlachtfeld schickten. Die Rekrutierung erfolgt vornehmlich auf Gemeinschaftsebene. Die Houthi haben im Jemen seit 2014 10.300 Kinder zwangsrekrutiert. Aus einem Bericht einer NGO geht hervor, dass sie in den letzten drei Jahren (2018, 2019, 2020) eine offene und obligatorische Kampagne zur Rekrutierung von Kindern begonnen haben. Die Gruppe eröffnete 52 Ausbildungslager für Tausende von Jugendlichen und Kindern in Saada, Sanaa, Al Mahwit, Hodeidah, Tihama, Hajjah und Dhamar, die sich an Kinder im Alter von zehn Jahren oder älter richten. Eine UN-Expertengruppe berichtete, dass die Houthi das Bildungssystem nutzen, um Schüler mit der Houthi-Ideologie zu indoktrinieren, zur Gewalt anzustiften und Kinder aus 34 Schulen in sechs Gouvernements (Amran, Dhamar, Raymah, Sa'ada, Sana'a und Ta'iz) zu rekrutieren. Laut einer jemenitischen Nachrichtenquelle, haben die Houthi-Milizen die Wehrpflicht in der Provinz Ibb eingeführt, da sich dort die Kämpfe an mehreren Fronten intensivieren. Die Houthi haben Feldkomitees gebildet, um dort die Wehrpflicht durchzusetzen. Stammesführer, die den Houthi gegenüber loyal eingestellt sind, werden verpflichtet, mindestens zwei Personen aus jedem Dorf zu rekrutieren und sie an die Front zu schicken. Gegen diejenigen, die sich weigern, rekrutiert zu werden, werden finanzielle Strafen verhängt. Dies sei bereits im Bezirk Al-Qafr passiert. MitarbeiterInnen humanitärer Organisationen haben berichtet, dass die Houthi die Verteilung humanitärer Bargeldzahlungen als Einschränkung ihrer Möglichkeiten zur Rekrutierung von Kämpfern

ansehen. Sie nutzen nämlich die schwierige wirtschaftliche Lage, darunter die nicht erfolgte Auszahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst, aus, um Kämpfer (einschließlich Kinder) zu rekrutieren, indem sie den Familien der Rekrutierten kleine Bargeldbeträge oder lebensnotwendige Güter wie Lebensmittel anbieten. Die Bargeldhilfe humanitärer Organisationen für solche Familien wirkt der Rekrutierung der Houthi entgegen. Am 16.02.2022 startete der Oberste Politische Rat der Houthi eine Rekrutierungskampagne mit dem Namen „Jemen-Zyklon“ oder „Jemen-Hurrikan“, um Kämpfer und Finanzmittel zu mobilisieren. Laut Bericht einer UN-Expertengruppe werden bei der Rekrutierung durch die Houthi vor allem vier Methoden angewandt: Indoktrination in Schulen und Sommercamps; Finanzangebote und Hungertaktiken; Entführungen von Jungen bzw. Kindern (insbesondere in Sanaa und Hauptstädte der Gouvernements wie die Stadt Dhamar); Rekrutierung in Haftanstalten als Bedingung für die Entlassung (ACCORD Oktober 2021, EUAA März 2022).

Obwohl das Gesetz und die Regierungspolitik die Praxis ausdrücklich verbieten, nahmen Kinder unter 18 Jahren direkt an bewaffneten Konflikten teil, wobei es Fälle von Rekrutierung und Einsatz von Buben im Alter von sieben Jahren gab. Nach Angaben der UN-Expertengruppe haben die jemenitischen Streitkräfte, die mit den Houthi verbundenen Widerstandsgruppen und die verschiedenen Streitkräfte des Südens, insbesondere der STC, nachweislich Kinder rekrutiert. Die meisten Fälle von Kindersoldaten werden jedoch den Houthi-Kräften zugeschrieben. Die UN-Expertengruppe berichtete, dass die Houthi das Bildungssystem nutzen, um Schüler mit der Houthi-Ideologie zu indoktrinieren, zur Gewalt anzustiften und Kinder aus 34 Schulen in sechs Gouvernements (Amran, Dhamar, Raymah, Sa'ada, Sana'a und Ta'iz) zu rekrutieren. Die Gruppe dokumentierte auch die Rekrutierung von Mädchen durch die Houthi für die Zainabiyat-Kräfte, den weiblichen Sicherheitsapparat der Houthi. Seit 2015 sollen zwölf Mädchen im Alter von 13 bis 17 Jahren sexuelle Gewalt sowie Zwangs- und Frühverheiratung in direktem Zusammenhang mit ihrer Rekrutierung erlebt haben. Das Fehlen eines einheitlichen Systems für die Geburtenregistrierung erschwert den Altersnachweis, was mitunter zur Rekrutierung von Minderjährigen für das Militär beiträgt (USDOS 30.3.2021).

Die Houthi haben im Jemen seit 2014 10.300 Kinder zwangsrekrutiert. Die NGOs Euro-Mediterranean Human Rights Monitor und SAM for Rights and Liberties haben vor den gefährlichen Folgen gewarnt, die entstehen könnten, wenn dieses Phänomen nicht bekämpft wird. In gleichem Bericht heißt es, dass die Houthi komplexe Muster anwenden, um Kinder zu rekrutieren und sie in feindlichen Gebieten einzusetzen. Infolgedessen kamen viele Kinder ums Leben, Hunderte wurden verletzt. Der Bericht dokumentiert Namen von 111 Kindern, die allein zwischen Juli und August 2020 bei den Kämpfen getötet wurden. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Houthi in den letzten drei Jahren (2018, 2019, 2020) eine offene und obligatorische Kampagne zur Rekrutierung von Kindern begonnen haben. Die Gruppe eröffnete 52 Ausbildungslager für Tausende von Jugendlichen und Kindern in Saada, Sanaa, Al Mahwit, Hodeidah, Tihama, Hajjah und Dhamar, die sich an Kinder im Alter von zehn Jahren oder älter richten (Reliefweb 15.2.2021).

Quellen:

? ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (4.10.2021): Anfragebeantwortung zu Jemen: Zwangsrekrutierungen, insbesondere durch Huthi-Milizen (Ansar Allah); Konsequenzen, wenn man sich der Rekrutierung entzieht [a-11678-2 (11679)], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2062146.html>

? CIA - Central Intelligence Agency [USA] (24.4.2025): World Factbook, Middle East, Yemen, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/yemen>, Zugriff 24.4.2025

? EUAA – European Union Agency for Asylum (ehemals: European Asylum Support Office, EASO) (3.3.2022): Yemen; Conscription and recruitment, https://www.ecoi.net/en/file/local/2068938/2022_02_Q9_EUAA_COI_Query_Response_Yemen_Conscription_Recruitment.pdf, Zugriff 9.8.2023

? JEME - Die jemenitische Verfassung [Jemen] (1991): Yemen's Constitution of 1991 with Amendments through 2015, zitiert in: Comparative Constitutions Project am 28.11.2022, https://www.constituteproject.org/constitution/Yemen_2015.pdf?lang=en, Zugriff 24.4.2025

? MBZ - Ministerie van Buitenlandse Zaken [Niederlande]/ Netherlands Ministry of Foreign Affairs (9.2023): General Country of Origin Information Report on Yemen, https://www.ecoi.net/en/file/local/2103514/AB_Jemen_September%202023.pdf, Zugriff 24.4.2025

? MBZ - Ministerie van Buitenlandse Zaken [Niederlande]/ Netherlands Ministry of Foreign Affairs (8.2022): Algemeen ambtsbericht Jemen, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2078140/Algemeen ambtsbericht Jemen augustus 2022.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2078140/Algemeen%20ambtsbericht%20Jemen%20augustus%202022.pdf), Zugriff 24.4.2025

? Reliefweb (OCHA Services) (15.2.2021): Militarized Childhood: A report on the Houthis' recruitment of Yemeni children during war - February 2021 [EN/AR], <https://reliefweb.int/report/yemen/militarized-childhood-report-houthis-recruitment-yemeni-children-during-war-february>

? USDOS - US Department of State (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048179.html>

Allgemeine Menschenrechtslage

Es gibt glaubwürdige Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Jemen. Diese umfassen beispielsweise willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen, Verschleppungen und Verschwindenlassen, harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, willkürlich und rechtswidrige und außergerichtliche Tötungen, Probleme hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz, rechtswidrige oder weit verbreitete konfliktbedingte Gewalt gegen Zivilisten, Rekrutierung oder Einsatz von Kindern, Einschränkungen der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit, Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit, der Religionsfreiheit, der Bewegungsfreiheit, geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Kinder-, Früh- und Zwangsehen sowie weiblicher Genitalverstümmelung, Bestrafung von sexuellen Minderheiten sowie schwere Formen von Kinderarbeit (USDOS 23.4.2024).

Trotz eines Rückgangs der bewaffneten Konflikte und grenzüberschreitenden Angriffe im Vergleich zu den Vorjahren

beginnen alle Parteien des langjährigen Konflikts im Jemen weiterhin ungestraft rechtswidrige Angriffe und Tötungen (AI 24.4.2024). Neben den Houthi haben auch andere nichtstaatliche Akteure, wie Stammesmilizen, militante abtrünnige Elemente, Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und ein lokaler Ableger des Islamischen Staates (IS), ungestraft erhebliche Menschenrechtsverletzungen begangen (USDOS 23.4.2024).

Die Meinungs- und Pressefreiheit ist durch die Verfassung eingeschränkt. Gesetzliche Bestimmungen bilden den Rahmen, in dem Medienvertreter agieren dürfen. Es besteht beispielsweise ein Verbot der Kritik am Staatsoberhaupt. Selbst diese eingeschränkten Rechte wurden von regierungsnahen Akteuren nicht respektiert. Auch die Houthi schränken die Meinungsfreiheit in den von ihnen kontrollierten Gebieten durch Gewalt und Einschüchterung erheblich ein (USDOS 23.4.2024). Personen, die die Politik der Houthi kritisiert haben, wurden etwa unter falschen Vorwänden, wie "unmoralische Handlungen" festgenommen (HRW 27.3.2024). Generell haben die Konfliktparteien weiterhin Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Religions- und Glaubensfreiheit friedlich ausgeübt haben, schikaniert, bedroht, willkürlich festgenommen, gewaltsam verschwinden lassen und strafrechtlich verfolgt (AI 24.4.2024).

In den letzten Jahren kam es zu Demonstrationen sowohl gegen die international anerkannte Regierung als auch gegen die Houthi-Behörden, die in einigen Fällen zu Verhaftungen und mutmaßlichen Folterungen von Inhaftierten führten (FH 2025).

Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts und einer Behinderung ist nach wie vor ein ernstes Problem in Beschäftigung und Beruf (USDOS 23.4.2024). Personen, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie LGBTQI+ sind, werden diskriminiert (USDOS 23.4.2024). Ihnen droht sogar die Todesstrafe. Im Jänner 2024 wurden 32 Männer von Houthi-Gerichten aufgrund von Sodomievorwürfen zum Tode verurteilt (HRW 27.3.2024; vgl. HRW 16.1.2025). Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts und einer Behinderung ist nach wie vor ein ernstes Problem in Beschäftigung und Beruf (USDOS 23.4.2024). Personen, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie LGBTQI+ sind, werden diskriminiert (USDOS 23.4.2024). Ihnen droht sogar die Todesstrafe. Im Jänner 2024 wurden 32 Männer von Houthi-Gerichten aufgrund von Sodomievorwürfen zum Tode verurteilt (HRW 27.3.2024; vergleiche HRW 16.1.2025).

Einigen ethnischen Gruppen wie der Muhamasheen-Gemeinschaft, die ost-afrikanischen Ursprungs ist, und den Muwaladun (Bürger ausländischer Herkunft) begegnen soziale und institutionelle Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit und sozialen Status (USDOS 23.4.2024; vgl. SCSS 18.7.2022). Einigen ethnischen Gruppen wie der Muhamasheen-Gemeinschaft, die ost-afrikanischen Ursprungs ist, und den Muwaladun (Bürger ausländischer Herkunft) begegnen soziale und institutionelle Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit und sozialen Status (USDOS 23.4.2024; vergleiche SCSS 18.7.2022).

Willkürliche Inhaftierungen sind weit verbreitet (FH 2025). Alle Konfliktparteien, darunter die Houthi, die jemenitische Regierung und die von den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) unterstützten Kräfte wie der Südliche Übergangsrat (STC) und die Vereinigten Streitkräfte, haben im ganzen Jemen willkürlich Personen festgenommen, verschwinden lassen, gefoltert und misshandelt (HRW 16.1.2025).

In den letzten Jahren wurden Hunderte von Fällen dokumentiert, in denen Jemeniten in offiziellen und inoffiziellen Haftanstalten festgehalten wurden (HRW 16.1.2025; vgl. FH 2025). Viele dieser Inhaftierungen kommen dem Verschwindenlassen gleich (FH 2025). Auch Journalisten und Menschenrechtsaktivisten befinden sich unter den Opfern dieser willkürlichen Übergriffe (USDOS 23.4.2024; vgl. HRW 16.1.2025). In den letzten Jahren wurden Hunderte von Fällen dokumentiert, in denen Jemeniten in offiziellen und inoffiziellen Haftanstalten festgehalten wurden (HRW 16.1.2025; vergleiche FH 2025). Viele dieser Inhaftierungen kommen dem Verschwindenlassen gleich (FH 2025). Auch Journalisten und Menschenrechtsaktivisten befinden sich unter den Opfern dieser willkürlichen Übergriffe (USDOS 23.4.2024; vergleiche HRW 16.1.2025).

Humanitäre Hilfe wird von allen Konfliktparteien eingeschränkt (AI 24.4.2024). Im Jahr 2024 haben die de facto-Behörden der Houthi mehr als 50 Mitglieder von UN-Einrichtungen, internationalen und nationalen Nichtregierungsorganisationen, der Zivilgesellschaft und anderen Organisationen festgenommen, die humanitäre Aktivitäten unterstützten, und behinderten somit Hilfsleistungen an bedürftige Menschen (OCHA 12.2024).

Die jemenitische Regierung hat keine glaubwürdigen Maßnahmen ergriffen, um Beamte, die möglicherweise Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zu identifizieren und zu bestrafen (USDOS 23.4.2024). Generell haben es die Konfliktparteien verabsäumt, den Opfern von Verbrechen gegen das Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen (AI 24.4.2024).

Quellen:

? AI - Amnesty International (24.4.2024): The State of the World's Human Rights; Yemen 2023, <https://www.ecoi.net/en/document/2107912.html>, Zugriff 24.4.2025

? FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Yemen, <https://freedomhouse.org/country/yemen/freedom-world/2025>, Zugriff 29.4.2025

? HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2120133.html>, Zugriff 24.4.2025

? HRW - Human rights Watch (27.3.2024): Yemen: Houthis Sentence Men to Death, Flogging, <https://www.hrw.org/news/2024/03/27/yemen-houthis-sentence-men-death-flogging>, Zugriff 24.4.2025

? OCHA - United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (12.2024): Global Humanitarian Overview 2025, <https://www.unocha.org/attachments/5546d7d3-654f-4962-91be-0e0b8708dda6/Global%20Humanitarian%20Overview%202025.pdf>, Zugriff 5.5.2025

? SCSS - The Sana'a Center for Strategic Studies (18.7.2022): Muwalladeen in Yemen: Racialization, Stigmatization and Discrimination in Times of War, <https://sanaacenter.org/publications/main-publications/18105>, Zugriff 24.4.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

Haftbedingungen

Die Bedingungen in den Gefängnissen und Haftanstalten, die von der Regierung, dem Südlichen Übergangsrat (STC), den Houthi und ländlichen Stämmen in den von ihnen kontrollierten Gebieten betrieben werden, sind hart und lebensbedrohlich. Beobachter berichten von Überbelegung, schlechter Belüftung, von hohen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit sowie mangelndem Zugang zu Tageslicht, sanitären Einrichtungen, medizinischer Versorgung, Wasser und ausreichender Verpflegung (USDOS 23.4.2024). Im Allgemeinen herrschen im Strafvollzugssystem schwierige Bedingungen, wobei Sicherheits- und Gesundheitsprobleme am gravierendsten sind. Es gibt Berichte über Folter, sexuelle Ausbeutung, Einzelhaft und Verstöße gegen ein ordnungsgemäßes Verfahren in von den Houthi betriebenen Gefängnissen (GOCI 2024; vgl. USDOS 23.4.2024). Die Bedingungen in den Gefängnissen und Haftanstalten, die von der Regierung, dem Südlichen Übergangsrat (STC), den Houthi und ländlichen Stämmen in den von ihnen kontrollierten Gebieten betrieben werden, sind hart und lebensbedrohlich. Beobachter berichten von Überbelegung, schlechter Belüftung, von hohen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit sowie mangelndem Zugang zu Tageslicht, sanitären Einrichtungen, medizinischer Versorgung, Wasser und ausreichender Verpflegung (USDOS 23.4.2024). Im Allgemeinen herrschen im Strafvollzugssystem schwierige Bedingungen, wobei Sicherheits- und Gesundheitsprobleme am gravierendsten sind. Es gibt Berichte über Folter, sexuelle Ausbeutung, Einzelhaft und Verstöße gegen ein ordnungsgemäßes Verfahren in von den Houthi betriebenen Gefängnissen (GOCI 2024; vergleiche USDOS 23.4.2024).

Die Nationale Kommission zur Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen (2012 per Präsidialdekret Nr. 140 etabliert) führte Feldbesuche in Gefängnissen in den Gouvernements Ta'iz, Hudaydah, Aden, Dhalea und Ma'rib durch, wobei sie über zahlreiche Fälle unzureichender Lebensmittelversorgung und mangelhafter Gesundheitsversorgung berichtete, die von den Gefängnisverwaltungen mit Überbelegung aufgrund von Rückständen bei den Gerichten begründet wurden (USDOS 23.4.2024).

Die Vereinigung der Mütter der Entführten berichtet auch über schlechte Bedingungen im von den Houthi betriebenen "Sicherheits- und Geheimdienstgefängnis" in Sana'a (USDOS 23.4.2024).

2023 urteilte der UN-Sicherheitsrat, auf der Grundlage gesammelter Beweise, darunter medizinische Berichte, dass von den Houthi festgehaltene Gefangene systematischer psychischer und physischer Folter ausgesetzt werden, darunter die Verweigerung medizinischer Hilfe zur Behandlung der durch die Folter verursachten Verletzungen, was bei einigen Gefangenen zu dauerhaften Behinderungen und zum Tod geführt hat (UNSC 2.11.2023; vgl. HRW 14.11.2024). 2023 urteilte der UN-Sicherheitsrat, auf der Grundlage gesammelter Beweise, darunter medizinische Berichte, dass von den Houthi festgehaltene Gefangene systematischer psychischer und physischer Folter ausgesetzt werden, darunter die Verweigerung medizinischer Hilfe zur Behandlung der durch die Folter verursachten Verletzungen, was bei einigen Gefangenen zu dauerhaften Behinderungen und zum Tod geführt hat (UNSC 2.11.2023; vergleiche HRW 14.11.2024).

Quellen:

? GOCI - Global Organized Crime Index (2024): Profile Yemen, <https://ocindex.net/2023/country/yemen>, Zugriff 24.4.2025

? HRW - Human Rights Watch (14.11.2024): Article on deaths and violation of trial rights in Houthi detention, <https://www.ecoi.net/en/document/2118181.html>, Zugriff 24.4.2025

? UNSC - United Nations Security Council (2.11.2023): Letter dated 2 November 2023 from the Panel of Experts on Yemen addressed to the President of the Security Council, https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/S_2023_833.pdf, Zugriff 24.4.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

Todesstrafe

Das jemenitische Recht sieht für eine Vielzahl von Straftaten die Todesstrafe vor, darunter "Verletzung der Unabhängigkeit, Einheit oder territorialen Integrität der Republik", "Handlungen mit dem Ziel, die Streitkräfte zu schwächen", Mord, Drogenhandel, Ehebruch, Abkehr vom Islam oder dessen Verleumdung, die Förderung der Prostitution (AHR 1.5.2024; vgl. NLB 12.10.1994) sowie einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen (AHR 1.5.2024; vgl. NLB 12.10.1994, FH 2025, HRW 16.1.2025). Das jemenitische Recht sieht für eine Vielzahl von Straftaten die Todesstrafe vor, darunter "Verletzung der Unabhängigkeit, Einheit oder territorialen Integrität der Republik", "Handlungen mit dem Ziel, die Streitkräfte zu schwächen", Mord, Drogenhandel, Ehebruch, Abkehr vom Islam oder dessen Verleumdung, die Förderung der Prostitution (AHR 1.5.2024; vergleiche NLB 12.10.1994) sowie einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen (AHR 1.5.2024; vergleiche NLB 12.10.1994, FH 2025, HRW 16.1.2025).

Laut Artikel 123 der jemenitischen Verfassung darf ein Todesurteil nur dann vollstreckt werden, wenn es vom Präsidenten der Republik bestätigt wird (JEME 1991). Die Hinrichtung von Personen, die zum Tatzeitpunkt noch nicht Volljährig waren, ist verboten, jedoch ist die Altersfeststellung aufgrund einer fehlenden allgemeinen Geburtenregistrierung schwierig. 2021 wurde mindestens eine Person hingerichtet, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht volljährig war (AHR 1.5.2024; vgl. HRW 27.3.2024, NLB 12.10.1994). Laut Artikel 123 der jemenitischen Verfassung darf ein Todesurteil nur dann vollstreckt werden, wenn es vom Präsidenten der Republik bestätigt wird (JEME 1991). Die Hinrichtung von Personen, die zum Tatzeitpunkt noch nicht Volljährig waren, ist verboten, jedoch ist die Altersfeststellung aufgrund einer fehlenden allgemeinen Geburtenregistrierung schwierig. 2021 wurde mindestens eine Person hingerichtet, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht volljährig war (AHR 1.5.2024; vergleiche HRW 27.3.2024, NLB 12.10.1994).

Im Jahr 2023 wurden über 15 Personen im Jemen hingerichtet und mehr als 81 Todesurteile ausgesprochen (DPIC 2024).

Houthi-Gerichte haben seit der Eroberung der jemenitischen Hauptstadt Sana'a im Jahr 2014 bis 2022 etwa 350 Menschen zum Tode verurteilt und elf von ihnen hingerichtet (EMHRM 18.12.2022; vgl. HRW 27.3.2024). Neun davon

wurden am 18.9.2021 auf dem Tahrir-Platz in Sana'a hingerichtet, darunter ein 17 Jahre alter Minderjähriger (HRW 27.3.2024). Houthi-Gerichte haben seit der Eroberung der jemenitischen Hauptstadt Sana'a im Jahr 2014 bis 2022 etwa 350 Menschen zum Tode verurteilt und elf von ihnen hingerichtet (EMHRM 18.12.2022; vergleiche HRW 27.3.2024). Neun davon wurden am 18.9.2021 auf dem Tahrir-Platz in Sana'a hingerichtet, darunter ein 17 Jahre alter Minderjähriger (HRW 27.3.2024).

Im Jänner 2024 verurteilte ein Houthi-Gericht in einem Massenprozess 32 Männer zum Tode, aufgrund von Sodomievorwürfen. Neun wurden zum Tod durch Enthauptung verurteilt, andere zum Tod durch Kreuzigung und Steinigung (HRW 27.3.2024; vgl. HRW 16.1.2025). Im Jänner 2024 verurteilte ein Houthi-Gericht in einem Massenprozess 32 Männer zum Tode, aufgrund von Sodomievorwürfen. Neun wurden zum Tod durch Enthauptung verurteilt, andere zum Tod durch Kreuzigung und Steinigung (HRW 27.3.2024; vergleiche HRW 16.1.2025).

Am 5.12.2023 wurde die Menschenrechtsverteidigerin Fatma al-Arwali wegen Spionage, einem Kapitalverbrechen, durch das Houthi-Sonderstrafgericht (SCC) zum Tode verurteilt (AI 24.4.2024).

Quellen:

? AHR - The Advocates for Human Rights (1.5.2024): Yemen Death Penalty, <https://www.theadvocatesforhumanrights.org/Res/Yemen%20UPR%20Information%20Death%20Penalty.pdf>, Zugriff 24.4.2025

? AI - Amnesty International (24.4.2024): The State of the World's Human Rights; Yemen 2023, <https://www.ecoi.net/en/document/2107912.html>, Zugriff 24.4.2025

? DPIC - Death Penalty Information Center (2024): Executions Around the World, <https://deathpenaltyinfo.org/policy-issues/policy/international/executions-around-the-world>, Zugriff 24.4.2025

? EMHRM - Euro-Med Human Rights Monitor (18.12.2022): Death penalty for 16 Yemenis reflects high cost of Houthi impunity, <https://euromedmonitor.org/en/article/5480/Death-penalty-for-16-Yemenis-reflects-high-cost-of-Houthi-impunity>, Zugriff 24.4.2025

? FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Yemen, <https://freedomhouse.org/country/yemen/freedom-world/2025>, Zugriff 29.4.2025

? HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025 - Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2120133.html>, Zugriff 24.4.2025

? HRW - Human rights Watch (27.3.2024): Yemen: Houthis Sentence Men to Death, Flogging, <https://www.hrw.org/news/2024/03/27/yemen-houthis-sentence-men-death-flogging>, Zugriff 24.4.2025

? JEME - Die jemenitische Verfassung [Jemen] (1991): Yemen's Constitution of 1991 with Amendments through 2015, zitiert in: Comparative Constitutions Project am 28.11.2022, https://www.constituteproject.org/constitution/Yemen_2015.pdf?, Zugriff 24.4.2025

? NLB - National Legislative Bodies [Jemen] (12.10.1994): Yemen, Republican Decree for Law No 12 for the Year 1994 Concerning Crimes and Penalties, zitiert in: Refworld, <https://www.refworld.org/docid/3fec62f17.html>, Zugriff 24.4.2025

Rückkehr

Es liegen kaum konkrete Informationen über gescheiterte Rückkehrversuche von Asylsuchenden aus Europa oder anderen westlichen Ländern in den Jemen vor. Das UNHCR hat keinen Zugang zu relevanten Daten (wie Zahlen, Herkunft oder Aufnahmebedingungen bei der Rückkehr). Darüber hinaus wurden keine Informationen zu konkreten Umständen (wie Sicherheit oder Art und Motiv der Ausreise der zurückkehrenden Jemeniten) gefunden (MBZ 9.2023).

Im Jahr 2024 wurden 49.623 jemenitische Rückkehrer, überwiegend Männer (96 %) durch IOM verzeichnet. Davon hatten nur 1.580 Reisedokumente. Als vulnerabel wurden unter den Rückkehrern 62 unbegleitete Minderjährige verzeichnet, 23 Personen im Alter über 60, elf Kinder unter fünf Jahren sowie eine schwangere/säugende Frau (IOM 15.1.2025).

□

Im Jänner 2025 wurden 4.306 Rückkehrer verzeichnet und im Februar 2025 3.535 (IOM 16.03.2025).

Die jemenitische Regierung arbeitet mit UNHCR und anderen humanitären Organisationen zusammen, um zurückkehrenden Flüchtlingen oder Asylbewerbern sowie anderen betroffenen Personen Schutz und Hilfe zu bieten (USDOS 23.4.2024). Es gibt gegenwärtig weder seitens des IOM-Landesbüros für Österreich noch seitens anderer Reintegrationsprogramme (z.B. dem European Reintegration Programme) Reintegrationsunterstützung für freiwillig Rückkehrende aus Österreich in den Jemen. Aufgrund der aktuellen Krisensituation weltweit wird bis auf Weiteres keine freiwillige Rückkehr in den Jemen unterstützt (IOM 1.4.2025).

Mehrere Quellen halten es für sehr wahrscheinlich, dass die international anerkannte Regierung, der Südliche Übergangsrat (STC) und die De-facto-Behörden der Houthi über Listen mit gesuchten Personen verfügten (MBZ 9.2023).

Quellen:

? IOM - International Organization for Migration (1.4.2025): Auskunft per E-Mail

? IOM - International Organization for Migration (16.3.2025): Flow Monitoring Registry Dashbord Non-Yemeni Migrant Arrivals and Yemeni Migrant Returnees in February 2023, https://dtm.iom.int/sites/g/files/tmzbd1461/files/reports/20250316_FMR_Migrant%20Arrivals%20And%20Yemeni%20Returnees%20from%20KSA_Feb iframe=true, Zugriff 5.5.2025

? IOM - International Organization for Migration (15.1.2025): Flow Monitoring Registry Dashbord Non-Yemeni Migrant Arrivals and Yemeni Migrant Returnees in December 2023, <https://dtm.iom.int/reports/yemen-flow-monitoring-registry-non-yemeni-migrant-arrivals-and-yemeni-migrant-returnees-19>, Zugriff 5.5.2025

? MBZ - Ministerie van Buitenlandse Zaken [Niederlande]/ Netherlands Ministry of Foreign Affairs (9.2023): General Country of Origin Information Report on Yemen, https://www.ecoi.net/en/file/local/2103514/AB_Jemen_September%202023.pdf, Zugriff 24.4.2025

? USDOS - US Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Yemen, <https://www.ecoi.net/en/document/2107612.html>, Zugriff 24.4.2025

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Inhalt der vom Bundesamt vorgelegten Akten, darunter insbesondere aus dem Erstbefragungsprotokoll vom 18.09.2023 sowie dem Einvernahmeprotokoll vom 24.07.2024, dem Akt des Bundesverwaltungsgerichtes samt dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, dem Verhandlungsprotokoll vom 08.05.2023, dem Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2022, Zl. 1287460706/211572746, sowie den Angaben des BF in der gegenständlichen Beschwerdeverhandlung am 11.12.2025.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit des BF gründen sich auf seine diesbezüglich nachvollziehbaren Angaben im Asylverfahren. Bereits das Bundesverwaltungsgericht ging im Vorverfahren vom Feststehen der Identität des BF aus, welcher dieser durch die Vorlage eines jemenitischen Reisepasses nachweisen konnte. Das gleiche gilt im Wesentlichen für die Feststellungen zum Familienstand des BF.

Was die Feststellungen zu den in Jemen aufhältigen Familienangehörigen des BF betrifft, wurden seine diesbezüglichen Angaben in der Beschwerdeverhandlung den Feststellungen zugrunde gelegt.

Die Feststellungen, wonach Sanaa seit Anfang 2015 unter der Kontrolle der Houthi steht, geht aus den herangezogenen Länderberichten hervor, die sich mit den diesbezüglich glaubhaften Angaben des BF decken.

Das neue Vorbringen des BF hat sich zum einem lediglich auf das Fortbestehen der bereits im ersten Verfahren von ihm behaupteten und rechtskräftig als unglaubwürdig bewerteten Verfolgung seiner Person durch die Houthi bzw. XXXX, der XXXX sei, bezogen. Das neue Vorbringen des BF hat sich zum einem lediglich auf das Fortbestehen der bereits im ersten Verfahren von ihm behaupteten und rechtskräftig als unglaubwürdig bewerteten Verfolgung seiner Person durch die Houthi bzw. römisch 40, der römisch 40 sei, bezogen.

Dazu wurde bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, in der Beweiswürdigung ausgeführt:

„[...] Der Beschwerdeführer gab bei seiner Erstbefragung vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich an, dass er aufgrund des Krieges seine Heimat verlassen habe und deshalb auch nicht mehr dorthin zurückkehren könne. Von massiven Problemen mit den Huthis, bzw. den Umstand, dass er sogar von einem Familienmitglied, welches den Huthis angehören würde, berichtete er nicht einmal in Stichworten.

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren einen jemenitischen Personalausweis für Polizisten vorgelegt. Die darin enthaltenen Daten decken sich nicht mit den Daten, welche der Beschwerdeführer zu seiner Person im Verfahren angegeben hat und die durch den vorliegenden, als echt befundenen jemenitischen Reisepass bestätigt werden. So weichen Familienname, Geburtsort und Geburtsdatum voneinander ab. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der im Polizeiausweis verwendete Familienname mit dem Familiennamen XXXX übereinstimmt, von dem der Beschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung erstmals behauptete, mit ihm verwandt zu sein und von ihm verfolgt zu werden. Zweifelhaft ist auch die Herkunft des jemenitischen Personalausweises, welcher dem Beschwerdeführer aus Ägypten übermittelt wurde. So gab der Beschwerdeführer an, 2015 im Zuge einer militärischen Auseinandersetzung auf saudi-arabisches Gebiet gelangt zu sein, wo er seine Uniform und seine ganze Ausrüstung versteckt habe. Er sei dann immer ohne Ausweis und Identitätsdokumente unterwegs gewesen, wobei der besagte Polizeiausweis angeblich immer bei seiner Frau gewesen sei. Es daher davon auszugehen, dass sich um eine Gefälligkeitsurkunde handelt, die zum Zweck der Asylerrlangung erstellt wurde. Auch aus den vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vorgelegten Internetauszügen, welche die Existenz eines XXXX und die Auslobung eines Kopfgeldes auf diesen belegen, kann nicht auf ein Verwandtschaftsverhältnis zum Beschwerdeführer und seine Verfolgung durch die Huthis geschlossen werden. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren einen jemenitischen Personalausweis für Polizisten vorgelegt. Die darin enthaltenen Daten decken sich nicht mit den Daten, welche der Beschwerdeführer zu seiner Person im Verfahren angegeben hat und die durch den vorliegenden, als echt befundenen jemenitischen Reisepass bestätigt werden. So weichen Familienname, Geburtsort und Geburtsdatum voneinander ab. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der im Polizeiausweis verwendete Familienname mit dem Familiennamen römisch 40 übereinstimmt, von dem der Beschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung erstmals behauptete, mit ihm verwandt zu sein und von ihm verfolgt zu werden. Zweifelhaft ist auch die Herkunft des jemenitischen Personalausweises, welcher dem Beschwerdeführer aus Ägypten übermittelt wurde. So gab der Beschwerdeführer an, 2015 im Zuge einer militärischen Auseinandersetzung auf saudi-arabisches Gebiet gelangt zu sein, wo er seine Uniform und seine ganze Ausrüstung versteckt habe. Er sei dann immer ohne Ausweis und Identitätsdokumente unterwegs gewesen, wobei der besagte Polizeiausweis angeblich immer bei seiner Frau gewesen sei. Es daher davon auszugehen, dass sich um eine Gefälligkeitsurkunde handelt, die zum Zweck der Asylerrlangung erstellt wurde. Auch aus den vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vorgelegten Internetauszügen, welche die Existenz eines römisch 40 und die Auslobung eines Kopfgeldes auf diesen belegen, kann nicht auf ein Verwandtschaftsverhältnis zum Beschwerdeführer und seine Verfolgung durch die Huthis geschlossen werden.

Weiters ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer im Lauf des Verfahren seine Fluchtgeschichte ausbaute und mit weiteren Details anreicherte. So begann er seine Erzählung mit einer einfachen Furcht vor dem Krieg, diese wurde vor dem Bundesamt für Fremdenwesen zu einer Geschichte ausgebaut, bei der große Teile der Familie zu den Huthis gehören würden und er verhaftet, gefoltert und beinahe getötet worden wäre. Diese Geschichte wurde dann in der Beschwerdeverhandlung dahingehend ausgebaut, dass er von den Huthis hingerichtet werden sollte und XXXX, dafür verantwortlich sein solle. Weiters ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer im Lauf des Verfahren seine Fluchtgeschichte ausbaute und mit weiteren Details anreicherte. So begann er seine Erzählung mit einer einfachen Furcht vor dem Krieg, diese wurde vor dem Bundesamt für Fremdenwesen zu einer Geschichte ausgebaut, bei der

große Teile der Familie zu den Huthis gehören würden und er verhaftet, gefoltert und beinahe getötet worden wäre. Diese Geschichte wurde dann in der Beschwerdeverhandlung dahingehend ausgebaut, dass er von den Huthis hingerichtet werden sollte und römisch 40 , dafür verantwortlich sein solle.

Auffallend ist, dass der Beschwerdeführer einmal davon spricht, beim behaupteten Schussattentat auf ihn mit einem Maschinengewehr beschossen worden zu sein, dies dann aber dahingehend abändert, dass es sich um eine Pistole gehandelt hätte, mit der zweimal auf ihn geschossen worden sei.

Auch gibt er einmal beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl an, dass er während seiner Verhaftung eine Erklärung hätte unterzeichnen müssen, die besagt hätte, er würde für die Huthis und nicht für die Saudis kämpfen. Danach sei er frei gelassen worden. Ein weiteres Mal brachte er dann vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vor, dass er zwei Papiere hätte unterschreiben müssen. Mit einem hätte er seine Tätigkeit für den Feind bestätigt, mit dem Anderen hätte er sich für den Kampf mit den Huthis verpflichtet, wobei er diese Schreiben nur unter Androhung von Waffengewalt unterschrieben hätte. In der Beschwerdeverhandlung gab er dann an, dass das eine Schreiben nicht nur seine Tätigkeit für den Feind, sondern auch sein Eingeständnis als Spion tätig gewesen zu sein bestätigt hätte.

Der Beschwerdeführer gab im Verwaltungsverfahren auch an, keinen Kontakt zu seiner verfolgten Frau zu haben, wobei vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer täglich mit seiner Frau in Kontakt stünde. Auch dieser Umstand spricht nicht für die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers.

Das Aussageverhalten des Beschwerdeführers, der zweifelhafte Polizeiausweis, der in der Beschwerdeverhandlung gewonnene persönliche Eindruck sowie die Abweichungen bzw. Widersprüche in den wenigen vom Beschwerdeführer dargelegten Details, sprechen dafür, dass eine konstruierte Fluchtgeschichte vorliegt [...]”.

Diesbezüglich legte der BF im neuen Verfahren zwar Bilder und Videomaterial vor, das beweisen soll, dass er mit dem von ihm genannten XXXX tatsächlich verwandt sei. Letzteres mag vielleicht sogar zutreffen, trägt aber kaum etwas dazu bei, die vom Bundesverwaltungsgericht im genannten Erkenntnis gewürdigten Widersprüche und Unstimmigkeiten in Summe aufzuklären. Sohni erwies sich das neu vorgelegte Beweismaterial aber als untauglich, ein abweichendes Verfahrensergebnis herbeizuführen. Diesbezüglich legte der BF im neuen Verfahren zwar Bilder und Videomaterial vor, das beweisen soll, dass er mit dem von ihm genannten römisch 40 tatsächlich verwandt sei. Letzteres mag vielleicht sogar zutreffen, trägt aber kaum etwas dazu bei, die vom Bundesverwaltungsgericht im genannten Erkenntnis gewürdigten Widersprüche und Unstimmigkeiten in Summe aufzuklären. Sohni erwies sich das neu vorgelegte Beweismaterial aber als untauglich, ein abweichendes Verfahrensergebnis herbeizuführen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es dem BF auch in der Beschwerdeverhandlung am 11.12.2025 ebenso nicht gelungen ist, sein diesbezügliches Fluchtvorbringen plausibel bzw. annähernd stimmig darzutun.

So erschien es bereits kaum nachvollziehbar, warum sein XXXX den BF zwei Jahre später lediglich wegen des Umstandes, dass dieser gerade nicht die seine Einheit angreifenden Houthi bekämpft, sondern nach Saudi-Arabien geflüchtet ist (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 9, aber auch Verhandlungsprotokoll vom 08.05.2023, S. 7), über vier Monate inhaftieren und foltern lassen hätte sollen. Dem BF – und seiner Familie – ist im Jemen aber auch keinerlei Bedeutung zugekommen. So wäre der BF laut eigenen Angaben trotz angeblich fast XXXX -jährigem Militärdienst lediglich einfacher Soldat ohne höheren Rang in einer Grenzschutz-Einheit gewesen, um Drogen- und Waffenschmuggel zu unterbinden (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 6, 8-9). Sein Vater wäre lediglich hart arbeitender, einfacher Tagarbeiter (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 6) und seine Brüder wären einfache Landarbeiter gewesen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 8). Auch die Schilderung des weiteren Ablaufs der Geschehnisse durch den BF erschien nicht stimmig. So wäre der BF im August 2018 aus der Houthi-Haft freigelassen worden, nachdem er unter Vorhalt einer gegen seinen Hals gerichteten, entschicherten Waffe mit seiner Unterschrift u. a. seine Bereitschaft, für die Houthi zu kämpfen, bestätigt hätte (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 11). Bereits in diesem Zusammenhang erschien es nicht nachvollziehbar, warum die Houthi bzw. XXXX ihn danach nicht gleich aus der Haft an die Houthi-Milizen zum Militärdienst übergeben hätten, sondern stattdessen sich ohne jegliche Sanktionen über vier Monate geduldig dessen Ausreden angehört hätten, warum er noch nicht seinen Militärdienst antreten könne (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 11-14). Zudem hätte der BF – völlig ungeschützt auf offener Straße – ein von XXXX angeordnetes Attentat trotz wiederholter Schüsse überlebt (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 12-13), und wäre es ihm danach noch fast ein Jahr erneut gelungen, trotz Verpflichtung ohne Sanktionen nicht zum Militär eingezogen zu werden. Dem nicht genug hätte er es trotz kontinuierlicher Überwachung dann auch noch geschafft, in Frauenkleidern ins Ausland zu entkommen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 15). So erschien es bereits kaum nachvollziehbar, warum sein römisch 40 den BF zwei Jahre später lediglich wegen des Umstandes, dass dieser gerade nicht die seine Einheit angreifenden Houthi bekämpft, sondern nach Saudi-Arabien geflüchtet ist vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 9, aber auch Verhandlungsprotokoll vom 08.05.2023, S. 7), über vier Monate inhaftieren und foltern lassen hätte sollen. Dem BF – und seiner Familie – ist im Jemen aber auch keinerlei Bedeutung zugekommen. So wäre der BF laut eigenen Angaben trotz angeblich fast römisch 40 -jährigem Militärdienst lediglich einfacher Soldat ohne höheren Rang in einer Grenzschutz-Einheit gewesen, um Drogen- und Waffenschmuggel zu unterbinden vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 6, 8-9). Sein Vater wäre lediglich hart arbeitender, einfacher Tagarbeiter vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 6) und seine Brüder wären einfache Landarbeiter gewesen vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 8). Auch die Schilderung des weiteren Ablaufs der Geschehnisse durch den BF erschien nicht stimmig. So wäre der BF im August 2018 aus der Houthi-Haft freigelassen worden, nachdem er unter Vorhalt einer gegen seinen Hals gerichteten, entschicherten Waffe mit seiner Unterschrift u. a. seine Bereitschaft, für die Houthi zu kämpfen, bestätigt hätte vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 11). Bereits in diesem Zusammenhang erschien es nicht nachvollziehbar, warum die Houthi bzw. römisch 40 ihn danach nicht gleich aus der Haft an die Houthi-Milizen zum Militärdienst übergeben hätten, sondern stattdessen sich ohne jegliche Sanktionen über vier Monate geduldig dessen Ausreden angehört hätten, warum er noch nicht seinen Militärdienst antreten könne vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 11-14). Zudem hätte der BF – völlig ungeschützt auf offener Straße – ein von römisch 40 angeordnetes Attentat trotz wiederholter Schüsse überlebt vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 12-13), und wäre es ihm danach noch fast ein Jahr erneut gelungen, trotz

Verpflichtung ohne Sanktionen nicht zum Militär eingezogen zu werden. Dem nicht genug hätte er es trotz kontinuierlicher Überwachung dann auch noch geschafft, in Frauenkleidern ins Ausland zu entkommen vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 15).

Unter Zugrundelegung, dass es angeblich der XXXX höchstpersönlich gewesen wäre, der den BF tot sehen hätte wollen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 13), erscheint dieses Vorbringen – allein unter Würdigung der Länderfeststellungen zur rigiden Verfolgung von Gegnern durch die Houthi - unglaublich. Unter Zugrundelegung, dass es angeblich der römisch 40 höchstpersönlich gewesen wäre, der den BF tot sehen hätte wollen vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 13), erscheint dieses Vorbringen – allein unter Würdigung der Länderfeststellungen zur rigiden Verfolgung von Gegnern durch die Houthi - unglaublich.

Hinzu kommt, dass der BF auf Nachfragen es auch nicht plausibel dastellen konnte, warum er nicht gleich oder zumindest zeitnah nach Haftentlassung zur Houthi-Miliz eingezogen worden wäre, obwohl er wiederholt telefonisch dazu aufgefordert worden wäre. Vielmehr verstrickte er sich diesbezüglich in einen Erklärungsnotstand (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 13): Hinzu kommt, dass der BF auf Nachfragen es auch nicht plausibel dastellen konnte, warum er nicht gleich oder zumindest zeitnah nach Haftentlassung zur Houthi-Miliz eingezogen worden wäre, obwohl er wiederholt telefonisch dazu aufgefordert worden wäre. Vielmehr verstrickte er sich diesbezüglich in einen Erklärungsnotstand vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 13):

„[...]“

RI: Was hätten Sie laut diesen Anrufern konkret tun sollen?

BF: Sie wollten, dass wir uns einigen, damit sie mich dann abholen und zur Front in al-Houdaida bringen.

RI: Was meinen Sie mit „einigen“?

BF: Dass wir uns einigen, dass sie mir Waffen bringen und dass sie mich dann zur Front bringen.

R wiederholt die Frage.

BF: Ich meinte damit das Dokument, welches ich unterschrieben habe. Das war eine Vereinbarung zwischen mir und ihnen, dass ich mich bereit erkläre zu kämpfen.

RI: Sie haben bereits unterschrieben, dass Sie sich bereit erklären, für sie zu kämpfen. Worin besteht jetzt diese neuerliche Einigung?

BF: Bei uns im Jemen sagt man es so. „So wie wir das ausgemacht haben, kommst du jetzt mit zu uns zur Front.

[...]“

Der BF konnte auf Nachfragen – bis auf die Krankheit seines Sohnes - auch kaum den Inhalt seiner angeblichen mannigfaltigen Ausreden wiedergeben (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 13). Hierzu sei noch einmal zur Situationsbeurteilung angeführt, dass der BF nur wenige Monate zuvor – unter viereinhalb monatiger Inhaftierung und Folter- schriftlich zugestimmt hätte, für die Houthi zu kämpfen und dies auf Anordnung des XXXX erfolgt wäre. Der BF konnte auf Nachfragen – bis auf die Krankheit seines Sohnes - auch kaum den Inhalt seiner angeblichen mannigfaltigen Ausreden wiedergeben vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 13). Hierzu sei noch einmal zur Situationsbeurteilung angeführt, dass der BF nur wenige Monate zuvor – unter viereinhalb monatiger Inhaftierung und Folter- schriftlich zugestimmt hätte, für die Houthi zu kämpfen und dies auf Anordnung des römisch 40 erfolgt wäre.

Der BF konnte auch nicht plausibel erklären, warum XXXX , der ihn tot sehen hätte wollen, seinen diesbezüglichen Willen nicht gleich offiziell durch Todesurteil – der BF hätte auch ein Eingeständnis für Spionage unterschrieben - oder durch Verschwindenlassen durchsetzen hätte sollen, wenn er dies tatsächlich beabsichtigt hätte. Die Behauptung des BF, dass dieser den Eindruck vermeiden hätte wollen, dass Haschemiten sich gegenseitig töten, vermag angesichts der angeblichen Inhaftierung und Folter des BF, auf den zudem eine entscherte Waffe gerichtet wurde, kaum zu überzeugen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 19). Der BF konnte auch nicht plausibel erklären, warum römisch 40 , der ihn tot sehen hätte wollen, seinen diesbezüglichen Willen nicht gleich offiziell durch Todesurteil – der BF hätte auch ein Eingeständnis für Spionage unterschrieben - oder durch Verschwindenlassen durchsetzen hätte sollen, wenn er dies tatsächlich beabsichtigt hätte. Die Behauptung des BF, dass dieser den Eindruck vermeiden hätte wollen, dass Haschemiten sich gegenseitig töten, vermag angesichts der angeblichen Inhaftierung und Folter des BF, auf den zudem eine entscherte Waffe gerichtet wurde, kaum zu überzeugen vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 19).

Hinzu kommt das Verhalten des BF nach seiner Freilassung. So wäre er angeblich unter ständiger Beobachtung gestanden und hätte die Anordnung erhalten, sein Haus nicht zu verlassen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 12). Dennoch hätte der BF das Haus wiederholt verlassen, um Einkäufe zu tätigen. Unter Kenntnis, dass das eigene Haus beobachtet wird und auf Geheiß eines der XXXX seine Einziehung zur Front oder Tötung beabsichtigt wird, würde ein tatsächlich davon Betroffener das Haus nur verlassen, um aus dem Land oder zumindest den Machtbereich der Houthi zu flüchten, aber nicht, um wiederholt einkaufen zu gehen, zumal damit eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit verbunden wäre, von der Straße weg in einem Fahrzeug zu verschwinden und sich an der Front oder in Haft wiederzufinden oder gleich überhaupt zu verschwinden. Hinzu kommt das Verhalten des BF nach seiner Freilassung. So wäre er angeblich unter ständiger Beobachtung gestanden und hätte die Anordnung erhalten, sein Haus nicht zu verlassen vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 12). Dennoch hätte der BF das Haus wiederholt verlassen, um Einkäufe zu tätigen. Unter Kenntnis, dass das eigene Haus beobachtet wird und auf Geheiß eines der römisch 40 seine Einziehung zur Front oder Tötung beabsichtigt wird, würde ein tatsächlich davon Betroffener das Haus nur verlassen, um aus dem Land oder zumindest den Machtbereich der Houthi zu flüchten, aber nicht, um wiederholt einkaufen zu gehen, zumal damit eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit verbunden wäre, von der Straße weg in einem Fahrzeug zu verschwinden und sich an der Front oder in Haft wiederzufinden oder gleich überhaupt zu verschwinden.

Letztlich schilderte der BF aber auch das offenbar einzige Zusammentreffen mit XXXX nach seiner Rückkehr in den Jemen 2018/2019 insbesondere auch im Hinblick auf den Gesprächsverlauf und -inhalt in der Beschwerdeverhandlung

am 11.12.2025 abweichend zu seiner diesbezüglichen Darstellung in der Beschwerdeverhandlung am 08.05.2023 (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 14-15; Verhandlungsprotokoll vom 08.05.2023, S. 13-14). Letztlich schilderte der BF aber auch das offenbar einzige Zusammentreffen mit römisch 40 nach seiner Rückkehr in den Jemen 2018 aus 2019, insbesondere auch im Hinblick auf den Gesprächsverlauf und -inhalt in der Beschwerdeverhandlung am 11.12.2025 abweichend zu seiner diesbezüglichen Darstellung in der Beschwerdeverhandlung am 08.05.2023 vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 14-15; Verhandlungsprotokoll vom 08.05.2023, S. 13-14).

Der BF versuchte sich in der Beschwerdeverhandlung als, wenngleich politisch nicht aktiver, so doch moralisch überzeugter Gegner der Houthi darzustellen (vgl. etwa Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 11 und S. 18). Dessen ungeachtet schien er unter Zugrundelegung seiner eigenen Angaben offenbar aber keinerlei Probleme damit gehabt zu haben, sich seinen Lebensunterhalt von XXXX bzw. den Houthi finanzieren zu lassen. Dem BF konnte in diesen Zusammenhang auch nicht glaubhaft eine derartige Naivität dartun, tatsächlich geglaubt zu haben, dafür keine Gegenleistung erbringen zu müssen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 10). Der BF versuchte sich in der Beschwerdeverhandlung als, wenngleich politisch nicht aktiver, so doch moralisch überzeugter Gegner der Houthi darzustellen vergleiche etwa Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 11 und S. 18). Dessen ungeachtet schien er unter Zugrundelegung seiner eigenen Angaben offenbar aber keinerlei Probleme damit gehabt zu haben, sich seinen Lebensunterhalt von römisch 40 bzw. den Houthi finanzieren zu lassen. Dem BF konnte in diesen Zusammenhang auch nicht glaubhaft eine derartige Naivität dartun, tatsächlich geglaubt zu haben, dafür keine Gegenleistung erbringen zu müssen vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 10).

Es wäre daher – auch unabhängig von dem Faktum, dass dieses Vorbringen bereits mit Entscheidung der Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.06.2023, Zl. W242 2263605-1/9E, als unglaublich gewertet wurde – nur davon auszugehen gewesen, dass die vom BF behaupteten Vorfälle sich jedenfalls nicht in der von ihm geschilderten Weise zugetragen haben.

Was die vorgelegten jemenitischen Dokumente betrifft, unterlagen diese bereits der Beweiswürdigung im Vorverfahren. Ergänzend ist dazu lediglich anzumerken, dass auch im Reisepass des BF in Hinblick auf dessen Berufstätigkeit "Handelsangestellter" vermerkt ist, was ebenso im Widerspruch zu seinem Vorbringen steht, wobei er diese Diskrepanz in der Beschwerdeverhandlung ebenso nicht aufzuklären vermochte (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 16-17). Was die vorgelegten jemenitischen Dokumente betrifft, unterlagen diese bereits der Beweiswürdigung im Vorverfahren. Ergänzend ist dazu lediglich anzumerken, dass auch im Reisepass des BF in Hinblick auf dessen Berufstätigkeit "Handelsangestellter" vermerkt ist, was ebenso im Widerspruch zu seinem Vorbringen steht, wobei er diese Diskrepanz in der Beschwerdeverhandlung ebenso nicht aufzuklären vermochte vergleiche Verhandlungsprotokoll vom 11.12.2025, S. 16-17).

Was das neue Vorbringen betrifft, wonach der Vater des BF von den Houthi bedroht und seit April 2025 inhaftiert worden wäre, ist zum einem darauf hinzuweisen, dass schon das Bundesamt im bekämpften Bescheid nachvollziehbar darauf hingewiesen hat, dass der BF auch schon im ersten Verfahren derartige Bedrohungen behauptet hat. Dass der Vater, der, ohne sich zu verstecken, in Sanaa geblieben wäre, von den Houthi erst über sechs Jahre nach der Flucht des BF wegen diesem verhaftet worden wäre, erscheint zudem weder plausibel noch glaubhaft. Darin gleicht das neue Vorbringen aber auch der Schilderung der bereits dargelegten Fluchtgründe. Beweismittel dazu konnten bislang nicht vorgelegt werden.

Was nunmehr den Umstand betrifft, dass der BF laut fachärztlichem Befund vom XXXX 2025 eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin seit XXXX 2024 an einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung leidet, ist auszuführen, dass aus dem Befund – wie im Übrigen auch aus den beigelegten Therapiebericht einer Psychotherapeutin vom XXXX 2025 - keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Merkfähigkeit oder Erinnerungsfähigkeit des BF hervorgehen und dies bislang auch nicht behauptet wurde. Hierbei erscheint auch auffällig, dass in dem Befund vom XXXX 2025 zu den Erlebnissen des BF im Jemen darauf Bezug genommen wird, dass der BF von „mehrmaliger Inhaftierung“ berichtet hätte, was jedoch den Angaben des BF während seiner zwei Verfahren bisher nicht zu entnehmen war. Was nunmehr den Umstand betrifft, dass der BF laut fachärztlichem Befund vom römisch 40 2025 eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin seit römisch 40 2024 an einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung leidet, ist auszuführen, dass aus dem Befund – wie im Übrigen auch aus den beigelegten Therapiebericht einer Psychotherapeutin vom römisch 40 2025 - keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Merkfähigkeit oder Erinnerungsfähigkeit des BF hervorgehen und dies bislang auch nicht behauptet wurde. Hierbei erscheint auch auffällig, dass in dem Befund vom römisch 40 2025 zu den Erlebnissen des BF im Jemen darauf Bezug genommen wird, dass der BF von „mehrmaliger Inhaftierung“ berichtet hätte, was jedoch den Angaben des BF während seiner zwei Verfahren bisher nicht zu entnehmen war.

Im Ergebnis war davon auszugehen, dass der BF nicht in der Lage war, zur Begründung seines Folgeantrages einen entscheidungsrelevanten neuen Sachverhalt darzutun, der nicht bereits von der Rechtskraft des Vorverfahrens umfasst bzw. im Kern glaubhaft ist.

2.2. Zur Situation im Herkunftsland wird von den Feststellungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid bzw. den in der Verhandlung zu Kenntnis gebrachten Berichten ausgegangen. Diese Länderberichte beruhen auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsamtlichen und nichtregierungsamtlichen Stellen und bieten Großteils ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche. Hinzu kommt, dass den Auskünften in der Regel Recherchen von vor Ort tätigen Personen oder Organisationen zu Grunde liegen, welche wohl auf Grund der Ortsanwesenheit am besten zur Einschätzung der Lage fähig sind.

2.3. Die Aufnahme weiterer Beweise war wegen Entscheidungsreife nicht mehr erforderlich.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. 3.1. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (Z 1) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder (Z 2) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Letztere Variante traf unter Berücksichtigung der in ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 VwGVG vertretenen Ansicht über den prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte auf die gegenständliche Konstellation zu (vgl. dazu etwa VwGH 28.07.2016, Zl. Ra 2015/01/0123). Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (Ziffer eins,) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder (Ziffer 2,) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Letztere Variante traf unter Berücksichtigung der in ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 28, VwGVG vertretenen Ansicht über den prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte auf die gegenständliche Konstellation zu vergleiche dazu etwa VwGH 28.07.2016, Zl. Ra 2015/01/0123).

Zu Spruchteil A):

3.2.1. Gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis gelegen ist (Z 2). 3.2.1. Gemäß Artikel 130, Absatz 4, B-VG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis gelegen ist (Ziffer 2.).

Aus Art. 130 Abs. 4 B-VG und § 28 VwGVG ergibt sich daher, dass das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich eine reformatorische Entscheidung mittels Erkenntnis zu erlassen hat. Wie der VfGH festgehalten hat, entspricht die dem Verwaltungsgericht gemäß § 28 VwGVG zukommende Entscheidungsbefugnis - in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden - jener, die einer Berufungsbehörde nach § 66 Abs. 4 AVG zukommt (VfGH 18.06.2014; Zl. G5/2014): "Im Verwaltungsverfahren impliziert die Sachentscheidung einer unterinstanzlichen Behörde die Bejahung der Prozessvoraussetzungen, diese sind somit "Sache" des Berufungsverfahrens und können von der nach § 66 Abs. 4 AVG entscheidenden Berufungsbehörde anders als von der Unterinstanz beurteilt werden (vgl. Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht 5, 274). Wenn der Sachentscheidung der erstinstanzlichen Behörde res iudicata entgegenstand, hat die Berufungsbehörde nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 66 Abs. 4 AVG die Berufung mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides auf Zurückweisung wegen entschiedener Sache zu lauten hat (VwGH 19.01.2010, Zl. 2009/05/0097; 28.06.1994; Zl. 92/05/0063)". Aus Artikel 130, Absatz 4, B-VG und Paragraph 28, VwGVG ergibt sich daher, dass das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich eine reformatorische Entscheidung mittels Erkenntnis zu erlassen hat. Wie der VfGH festgehalten hat, entspricht die dem Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, VwGVG zukommende Entscheidungsbefugnis - in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden - jener, die einer Berufungsbehörde nach Paragraph 66, Absatz 4, AVG zukommt (VfGH 18.06.2014; Zl. G5/2014): "Im Verwaltungsverfahren impliziert die Sachentscheidung einer unterinstanzlichen Behörde die Bejahung der Prozessvoraussetzungen, diese sind somit "Sache" des Berufungsverfahrens und können von der nach Paragraph 66, Absatz 4, AVG entscheidenden Berufungsbehörde anders als von der Unterinstanz beurteilt werden vergleiche Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht 5, 274). Wenn der Sachentscheidung der erstinstanzlichen Behörde res iudicata entgegenstand, hat die Berufungsbehörde nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu Paragraph 66, Absatz 4, AVG die Berufung mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides auf Zurückweisung wegen entschiedener Sache zu lauten hat (VwGH 19.01.2010, Zl. 2009/05/0097; 28.06.1994; Zl. 92/05/0063)".

Explizit betont der VfGH, dass nunmehr in gleicher Weise bei der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 28 VwGVG vorzugehen ist (VfGH 18.06.2014; Zl. G5/2014): "Das Verwaltungsgericht hat in jenem Falle dass der Sachentscheidung der Verwaltungsbehörde res iudicata entgegenstand, keine prozessuale, sondern eine meritorische und (grundsätzlich auch) reformatorische Entscheidung in Form eines Erkenntnisses zu treffen. Der § 28 VwGVG gebietet dem Verwaltungsgericht die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages zum Inhalt seiner Sachentscheidung zu machen, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hervorkommt, dass es schon bei Bescheiderlassung durch die belangte Behörde an einer Prozessvoraussetzung mangelte". Explizit betont der VfGH, dass nunmehr in gleicher Weise bei der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach Paragraph 28, VwGVG vorzugehen ist (VfGH 18.06.2014; Zl. G5/2014): "Das Verwaltungsgericht hat in jenem Falle dass der Sachentscheidung der Verwaltungsbehörde res iudicata entgegenstand, keine prozessuale, sondern eine meritorische und (grundsätzlich auch) reformatorische Entscheidung in Form eines Erkenntnisses zu treffen. Der Paragraph 28, VwGVG gebietet dem Verwaltungsgericht die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages zum Inhalt seiner Sachentscheidung zu machen, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hervorkommt, dass es schon bei Bescheiderlassung durch die belangte Behörde an einer Prozessvoraussetzung mangelte".

Eben dies, nämlich das Fehlen einer Prozessvoraussetzung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde, ist im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Behörde wäre daher gehalten gewesen, den Antrag des BF auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten sowie subsidiär Schutzberechtigten wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

3.2.2. Nach § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, welche die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (außer in den Fällen der §§ 69 und 71 AVG) wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. 3.2.2. Nach Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, welche die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (außer in den Fällen der Paragraphen 69 und 71 AVG) wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Somit ist „Sache des Beschwerdeverfahrens“ vor dem Bundesverwaltungsgericht die Frage, ob diese Zurückweisung zu Recht erfolgt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesfalls zu prüfen, ob die Behörde auf Grund des von ihr zu

berücksichtigenden Sachverhalts zu Recht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass im Vergleich zum rechtskräftig entschiedenen früheren Asylverfahren keine wesentliche Änderung der maßgeblichen Umstände eingetreten ist. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags auf Grund geänderten Sachverhalts hat - von allgemein bekannten Tatsachen abgesehen - im Beschwerdeverfahren nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen (vgl. VwGH .23.09.2020, Zl. Ra 2020/14/0175). Somit ist „Sache des Beschwerdeverfahrens“ vor dem Bundesverwaltungsgericht die Frage, ob diese Zurückweisung zu Recht erfolgt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesfalls zu prüfen, ob die Behörde auf Grund des von ihr zu berücksichtigenden Sachverhalts zu Recht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass im Vergleich zum rechtskräftig entschiedenen früheren Asylverfahren keine wesentliche Änderung der maßgeblichen Umstände eingetreten ist. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags auf Grund geänderten Sachverhalts hat - von allgemein bekannten Tatsachen abgesehen - im Beschwerdeverfahren nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen vergleiche VwGH .23.09.2020, Zl. Ra 2020/14/0175).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Vergleichsbescheid derjenige Bescheid heranzuziehen, mit dem zuletzt in der Sache entschieden wurde (vgl. VwGH 15.11.2000, Zl. 2000/01/0184; VwGH 16.07.2003, Zl. 2000/01/0440; VwGH 26.07.2005, Zl. 2005/20/0226; VwGH 06.11.2009, Zl. 2008/19/0783; vgl. weiters Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), E 104 zu § 68 AVG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Vergleichsbescheid derjenige Bescheid heranzuziehen, mit dem zuletzt in der Sache entschieden wurde vergleiche VwGH 15.11.2000, Zl. 2000/01/0184; VwGH 16.07.2003, Zl. 2000/01/0440; VwGH 26.07.2005, Zl. 2005/20/0226; VwGH 06.11.2009, Zl. 2008/19/0783; vergleiche weiters Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), E 104 zu Paragraph 68, AVG).

Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz des BF betreffend die Frage der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten als Vergleichsentscheidung das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.06.2023 (zugestellt am 12.06.2023), Zl. W242 2263605-1/9E, heranzuziehen.

"Formell rechtskräftige Bescheide können außer in den Fällen der §§ 69 und 71 AVG 1991 nur unter der Voraussetzung der Abs. 2 bis 4 des § 68 leg. cit. aufgehoben, abgeändert oder für nichtig erklärt werden. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die Behörden und Verwaltungsgerichte an Bescheide, allenfalls auch ungeachtet der Gesetzwidrigkeit ihres Inhaltes, gebunden und ist ein dennoch gestellter Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (VfSlg. 10.240/1984, 19.269/2010; VwGH 19.11.1979, Z 16/79)" (VfGH 11.06.2015, Zl. E 1286/2014-17). Identität der Sache ist nach der Rechtsprechung des VwGH dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem formell rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (vgl. VwGH 26.02.2004, Zl. 2004/07/0014; VwGH 27.06.2006, Zl. 2005/06/0358; VwGH 21.02.2007, Zl. 2006/06/0085). Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. (vgl. VwGH 19.09.2013, Zl. 2011/01/0187; VwGH 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235; VwGH 15.10.1999, Zl. 96/21/0097). Der Begriff "Identität der Sache" muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss (vgl. VwGH 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235). Eine Modifizierung, die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände betrifft, kann an der Identität der Sache nichts ändern. Es kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen nach § 28 AsylG - berechtigen und verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Asylrelevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein (vgl. VwGH 09.09.1999, Zl. 97/21/0913). Darüber hinaus muss die behauptete Sachverhaltsänderung zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den eine positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann (VwGH 22.12.2005, Zl. 2005/20/0556; VwGH 06.07.2005, Zl. 2005/20/0343, mwN)." Formell rechtskräftige Bescheide können außer in den Fällen der Paragraphen 69 und 71 AVG 1991 nur unter der Voraussetzung der Absatz 2 bis 4 des Paragraph 68, leg. cit. aufgehoben, abgeändert oder für nichtig erklärt werden. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die Behörden und Verwaltungsgerichte an Bescheide, allenfalls auch ungeachtet der Gesetzwidrigkeit ihres Inhaltes, gebunden und ist ein dennoch gestellter Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (VfSlg. 10.240 aus 1984., 19.269 aus 2010.; VwGH 19.11.1979, Ziffer 16 /, 79,)" (VfGH 11.06.2015, Zl. E 1286/2014-17). Identität der Sache ist nach der Rechtsprechung des VwGH dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem formell rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat vergleiche VwGH 26.02.2004, Zl. 2004/07/0014; VwGH 27.06.2006, Zl. 2005/06/0358; VwGH 21.02.2007, Zl. 2006/06/0085). Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. vergleiche VwGH 19.09.2013, Zl. 2011/01/0187; VwGH 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235; VwGH 15.10.1999, Zl. 96/21/0097). Der Begriff "Identität der Sache" muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss vergleiche VwGH 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235). Eine Modifizierung, die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände betrifft, kann an der Identität der Sache nichts ändern. Es kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen nach Paragraph 28, AsylG - berechtigen und verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Asylrelevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein vergleiche VwGH 09.09.1999, Zl. 97/21/0913). Darüber hinaus muss die behauptete Sachverhaltsänderung zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den eine positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann (VwGH 22.12.2005, Zl. 2005/20/0556; VwGH 06.07.2005, Zl. 2005/20/0343, mwN).

Ein Folgeantrag ist wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn der Asylwerber an seinem (rechtskräftig) nicht geglaubten Fluchtvorbringen unverändert festhält und sich auch in der notorischen Lage im Herkunftsstaat keine - für

den internationalen Schutz relevante - Änderung ergeben hat. Werden neue (für den internationalen Schutz relevante) Geschehnisse geltend gemacht, die sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens ereignet haben sollen, ist es nicht rechtens, die Prüfung dieses geänderten Vorbringens bloß unter Hinweis darauf abzulehnen, dass es auf dem nicht geglaubten Fluchtvorbringen des ersten Asylverfahrens fuße. Das neue Vorbringen muss nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr daraufhin geprüft werden, ob es einen „glaubhaften Kern“ im Sinne der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufweist. Könnten die behaupteten neuen Tatsachen zu einem anderen Verfahrensergebnis führen, bedarf es einer die gesamten bisherigen Ermittlungsergebnisse einbeziehenden Auseinandersetzung mit ihrer Glaubhaftigkeit (vgl. dazu etwa VwGH 21.08.2020, Ra 2020/18/0157). Ein Folgeantrag ist wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn der Asylwerber an seinem (rechtskräftig) nicht geglaubten Fluchtvorbringen unverändert festhält und sich auch in der notorischen Lage im Herkunftsstaat keine - für den internationalen Schutz relevante - Änderung ergeben hat. Werden neue (für den internationalen Schutz relevante) Geschehnisse geltend gemacht, die sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens ereignet haben sollen, ist es nicht rechtens, die Prüfung dieses geänderten Vorbringens bloß unter Hinweis darauf abzulehnen, dass es auf dem nicht geglaubten Fluchtvorbringen des ersten Asylverfahrens fuße. Das neue Vorbringen muss nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr daraufhin geprüft werden, ob es einen „glaubhaften Kern“ im Sinne der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufweist. Könnten die behaupteten neuen Tatsachen zu einem anderen Verfahrensergebnis führen, bedarf es einer die gesamten bisherigen Ermittlungsergebnisse einbeziehenden Auseinandersetzung mit ihrer Glaubhaftigkeit vergleiche dazu etwa VwGH 21.08.2020, Ra 2020/18/0157).

Wie bereits in der gegenständlichen Beweiswürdigung dargelegt wurde, bezog sich der BF zur individuellen Begründung seines Folgeantrages auf internationalen Schutz nahezu ausschließlich auf Umstände, die er bereits zur Begründung seiner ersten Asylantragsstellung herangezogen hat. Die neuen Beweismittel haben sich - wie bereits dargelegt - als untauglich erwiesen, ein anderes Verfahrensergebnis als im ersten Verfahren herbeizuführen. Dem neuen Vorbringen, wonach der Vater nunmehr wegen des BF im Jemen bedroht bzw. inhaftiert worden wäre, war kein glaubhafter Kern zuzubilligen.

Das Bundesamt hätte sohin von einer entschiedenen Sache im Sinne von § 68 AVG ausgehen müssen, was letztlich aber auch die Beweiswürdigung im bekämpften Bescheid aufzeigt, die sich ausdrücklich darauf bezieht, dass der BF keinen neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalt vorgebracht hat. Das Bundesamt hätte sohin von einer entschiedenen Sache im Sinne von Paragraph 68, AVG ausgehen müssen, was letztlich aber auch die Beweiswürdigung im bekämpften Bescheid aufzeigt, die sich ausdrücklich darauf bezieht, dass der BF keinen neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalt vorgebracht hat.

Angesichts der herangezogenen Länderberichte liegen auch keine Hinweise vor, wonach seit dem rechtskräftigen Abschluss der ersten Asylverfahren im Hinblick auf den BF eine derartige erhebliche Lageänderung im vorliegenden Herkunftsland eingetreten wäre, aus der sich per se eine asylrelevante Bedrohung des BF ableiten ließe.

Da sohin keine Anhaltspunkte für eine entscheidungswesentliche Änderung des Sachverhalts im Hinblick auf das individuelle Vorbringen bzw. Umstände des BF oder allgemein bekannte Tatsachen vorliegen, und auch die Rechtslage sich in der Zwischenzeit nicht entscheidungswesentlich geändert hat, steht der Behandlung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache nach § 68 Abs. 1 AVG entgegen. Da sohin keine Anhaltspunkte für eine entscheidungswesentliche Änderung des Sachverhalts im Hinblick auf das individuelle Vorbringen bzw. Umstände des BF oder allgemein bekannte Tatsachen vorliegen, und auch die Rechtslage sich in der Zwischenzeit nicht entscheidungswesentlich geändert hat, steht der Behandlung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache nach Paragraph 68, Absatz eins, AVG entgegen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist.

Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten im Spruchteil A) wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

entscheidungsrelevante Sachverhaltsänderung Folgeantrag glaubhafter Kern Identität der Sache Prozesshindernis der entschiedenen Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:W182.2263605.2.00

Im RIS seit

15.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at